



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
**Bundesamt für Umwelt BAFU**

Biodiversität 2022

---

# **Evaluation der Wirkung von Bundessubventionen auf die Biodiversität: Vorstudie zur Bestimmung der Vertiefungen**

---

Juni 2022

## Impressum

### Herausgeber

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Das BAFU ist ein Amt des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).

### Autoren

Basil Oberholzer, Andreas Hauser und Sarah Hafner (BAFU, Sektion Ökonomie)

### Projektauftraggebende

Susanne Blank, BAFU, Leiterin Abteilung Ökonomie und Innovation

Hans Romang, BAFU, Leiter Abteilung Biodiversität und Landschaft

**Die Vorstudie dient als Arbeitsgrundlage im Aktionsplan zur Strategie Biodiversität Schweiz.**

### Fachliche Grundlagen

Diese Studie stützt sich auf die fachlichen Grundlagen des IWSB – Institut für Wirtschaftsstudien Basel: Florian Roth (Projektleitung), Vera Frei (stv. Projektleitung), Nils Braun-Dubler (Qualitätssicherung), Tabea Kaderli (Projektmitarbeiterin). Die Schlussverantwortung für den Inhalt dieser Vorstudie liegt beim BAFU.

### Zitierung

BAFU (2022). Evaluation der Wirkung von Bundessubventionen auf die Biodiversität: Vorstudie zur Bestimmung der Vertiefungen

### PDF-Download

[www.bafu.admin.ch](http://www.bafu.admin.ch)

© BAFU 2022

## Inhalt

Evaluation der Wirkung von Bundessubventionen auf die Biodiversität: .....	1
Vorstudie zur Bestimmung der Vertiefungen .....	1
1 Zusammenfassung .....	4
2 Einleitung .....	5
2.1 Ausgangslage .....	5
2.2 Ziel der Vorstudie .....	5
2.3 Grenzen der Vorstudie .....	6
3 Vorgehen .....	7
3.1 Ermittlung der Bundessubventionen mit biodiversitätsschädigenden Wirkungen .....	7
3.1.1 Definition «Subvention» .....	8
3.1.2 Vollständigkeitsprüfung .....	9
3.1.3 Ausschlusskriterien .....	10
3.2 Bewertung der Subventionen anhand Kriterienraster .....	10
3.2.1 Indikator Ökologische Relevanz .....	10
3.2.2 Indikator Reformpotenzial .....	11
3.2.3 Gesamtindex .....	13
3.3 Verwaltungsinterne Konsultation und Auswahl .....	13
4 Resultate .....	14
4.1 Vollständigkeitsprüfung und Ausschluss .....	14
4.2 Rangierung gemäss Gesamtindex .....	26
4.3 Auswahl nach verwaltungsinterner Konsultation .....	33
5 Schlussbetrachtung .....	35
6 Literatur .....	37
7 Anhang: Gesamtliste der bewerteten Subventionen .....	39

## 1 Zusammenfassung

Der Bundesrat hat am 6.9.2017 den Aktionsplan Strategie Biodiversität Schweiz verabschiedet und das UVEK mit der Umsetzung beauftragt. Massnahme «4.2.4 Evaluation der Wirkung von Bundessubventionen» umfasst folgenden Auftrag: «Bis 2023 legt der Bund eine Gesamtevaluation zu den Auswirkungen der Bundessubventionen und weiterer Anreize mit Folgen für die Biodiversität vor.»<sup>1</sup> Die Evaluation ist in drei Teilprojekte aufgeteilt:

- Teilprojekt 1: **Vorstudie** zur Auswahl für die anschliessende Vertiefung
- Teilprojekt 2: **Evaluation** der ausgewählten Anreize und bei Vorliegen von Fehlanreizen: Ausarbeitung von Reformvorschlägen
- Teilprojekt 3: **Gesamtübersicht** über die bisher erzielten Fortschritte bei der Beseitigung biodiversitätsschädigender Anreize

Der vorliegende Bericht beinhaltet die Resultate des Teilprojekts 1.

Unabhängig von den Arbeiten der Bundesverwaltung hatten im August 2020 WSL und SCNAT den Grundlagenbericht «Biodiversitätsschädigende Subventionen in der Schweiz» publiziert (Gubler et al. 2020). Dieser enthält über 160 Subventionen und Anreize, welche ganz oder teilweise negative Auswirkungen auf die Biodiversität ausüben, und bietet eine aktuelle und umfassende Übersicht. Er diene als **Ausgangspunkt** für die vorliegende Vorstudie. Im Unterschied zu diesem fokussiert sich letztere aber auf die **expliziten**, also unmittelbar budgetrelevanten **Subventionen**.

In einem ersten Schritt dieser Vorstudie wurden die Subventionen mittels eines Kriterienrasters in den Bereichen ökologische Relevanz und Reformpotenzial beurteilt. In einem zweiten Schritt fand eine verwaltungsinterne Konsultation der bewerteten Subventionen bei den betroffenen Bundesämtern statt um den politischen Kontext einordnen zu können. Gestützt auf dieses zweistufige Vorgehen empfehlen wir, im Teilprojekt 2 folgende Instrumente bzgl. Biodiversitätswirkung vertiefend zu betrachten.

1. Programmvereinbarung Wald, Teilprogramm Waldbewirtschaftung: Fokus auf Walderschliessung ausserhalb des Schutzwaldes
2. Forstliche Investitionskredite (rückzahlbar) an Forstbetriebe oder Waldeigentümer (z.B. Gemeinden)
3. Grenzschutz im Lebensmittelbereich: Im Zentrum steht nicht die vollständige Abschaffung des Grenzschutzes, sondern die Diskrepanz zwischen der Höhe der Zölle auf Futtermittelimporten und dem Grenzschutz mit Kontingenten und Zöllen für Fleischprodukte. Im Vordergrund steht die Kausalkette zwischen dieser Diskrepanz, den Tierbeständen in der Schweiz und Biodiversitätsschäden durch Überdüngung etc.
4. Versorgungssicherheitsbeiträge: Prüfen, wie die Beiträge stärker auf die Erhaltung der Ressourcen (u.a. Bodenfruchtbarkeit) ausgerichtet könnten statt auf die laufende Produktion.
5. Strukturverbesserungsbeiträge: Prüfen der Intensivierungswirkung auf Rand- und Bergregionen
6. Absatzförderung bei Milch, Fleisch und Eier: Prüfen, ob die Massnahme eine konsumsteigernde Wirkung hat, die zu höheren Tierbeständen im Inland und potenziell auch im Ausland beiträgt, die wiederum zu negativen Auswirkungen auf die Biodiversität führt..
7. Darlehen im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP): Auswirkungen auf Flächenverbrauch, Versiegelung der Böden und Zersiedelung; Optimierung der verwaltungsinternen Abläufe prüfen.
8. Rückerstattung Mineralölsteuer: Subventionierung von schweren Fahrzeugen in Land- und Forstwirtschaft sowie Tourismus, d.h. häufig in sensiblen Gebieten.

Mit dieser Auswahl sollen insbesondere Intensivierungs-Anreize in der Landwirtschaft sowie potenzielle Zersiedelungseffekte vertieft werden. Beides sind wesentliche Treiber des Biodiversitätsverlusts. Im Teilprojekt 2 sollen Reformvorschläge ergebnisoffen und in Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Bundesämtern, dem BAFU und kantonalen Fachstellen analysiert werden. Verschiedene Pfade – von der Abschaffung bis zur Optimierung oder Umgestaltung einer Subvention – sollen geprüft werden.

---

<sup>1</sup> [Strategie Biodiversität Schweiz und Aktionsplan \(admin.ch\)](#)

## 2 Einleitung

### 2.1 Ausgangslage

Biodiversität wird als Vielfalt von Arten und Lebensräumen sowie als genetische Vielfalt innerhalb einzelner Arten verstanden (BAFU, 2017). Alle drei Bereiche stehen in wechselseitiger Beziehung. Diese Artengemeinschaften erbringen unverzichtbare Leistungen, sog. Ökosystemleistungen<sup>2</sup> (BAFU, 2017, S. 5) und sind von wesentlicher Bedeutung für den menschlichen Lebensunterhalt, für die Wirtschaft und für eine gute Lebensqualität; entsprechend sind sie Voraussetzung für die Erhaltung des menschlichen Lebens auf der Erde (IPBES, 2018, S. 10). Ökosystemleistungen sind von erheblicher volkswirtschaftlicher Relevanz, ihr Verlust (durch bspw. veränderte Umweltbedingungen) hätte immense (teilweise nicht quantifizierbare) Kosten zur Folge.

Zum heutigen Zeitpunkt schädigen manche Subventionen direkt oder indirekt die Biodiversität und somit auch die lebenswichtigen Ökosystemleistungen. Ein Grundlagenbericht der Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL) (Gubler, Ismail und Seidl, 2020) – im Folgenden WSL-Bericht genannt – kommt, ausgehend von einem breiten Subventionsbegriff, auf rund 40 Milliarden Franken an Subventionen, mit (unterschiedlich starken) biodiversitätsschädigenden Wirkungen. Zum Vergleich: Im Jahr 2018 wurden – je nach Berechnung – rund 520 Millionen bis CHF 1.1 Milliarden Franken jährlich für Massnahmen zugunsten der Biodiversität ausgegeben (Gubler et al., 2020).

2010 verabschiedeten die Vertragsstaaten der Convention on Biodiversity in Nagoya (Japan) den Strategischen Plan zur Biodiversität 2011-2020. Dieser beinhaltet fünf strategische Ziele, bekannt als «Aichi-Ziele»<sup>3</sup> (BAFU, 2014). Auch die Schweiz hat sich in Rahmen des Aichi-Ziels 3 verpflichtet, alle biodiversitätsschädigenden Subventionen und Anreize bis 2020 abzuschaffen, abzubauen oder umzugestalten. Dies kann dazu beitragen, Inkohärenzen und damit verbundene Kosten zu reduzieren.

Im Rahmen des Aktionsplans Strategie Biodiversität Schweiz soll deshalb eine Evaluation der Wirkung von Bundessubventionen auf die Biodiversität erfolgen (Massnahme 4.2.4) (Schweizerischer Bundesrat, 2012). Die vorliegende Vorstudie, als Teilprojekt dieser Gesamtevaluation, bildet die Basis zur Auswahl der Subventionen, die vertieft analysiert werden sollen.

### 2.2 Ziel der Vorstudie

Eine gleichzeitige Reform oder Abschaffung aller im WSL-Bericht (2020) identifizierten Subventionen ist sowohl aus politischer Sicht als auch aufgrund ressourcentechnischer Hürden und innerökologischer Zielkonflikte gewisser Subventionen (siehe Gubler et al., 2020) nicht realistisch. Eine **Priorisierung** ist deshalb nötig, um vorhandene Ressourcen möglichst effizient und effektiv einsetzen zu können und gleichzeitig die politischen Erfolgchancen der Anpassungen zu berücksichtigen.

**Ziel ist es, eine begründete Auswahl von Bundessubventionen und Anreizen auf Bundesebene zu treffen, die auf ihre biodiversitätsschädigenden Anteile untersucht werden sollen, um diese zu beheben oder zu reduzieren.** Dies kann grundsätzlich durch Umgestaltung, Abschaffung oder Reduktion der Subvention geschehen. Die Auswahl basiert auf geeigneten, nachvollziehbaren Kriterien und berücksichtigt die Rückmeldungen der betroffenen Bundesämter sowie den separaten Bericht von ASTRA und das BAV an die KVF-N.<sup>4</sup>

Der WSL-Bericht (Gubler et al., 2020) bildet den Ausgangspunkt für die vorliegende Vorstudie. Im Unterschied zu diesem fokussiert sich die vorliegende Vorstudie aber auf die **expliziten**, also unmittelbar budgetrelevanten **Subventionen**. Dieser Subventionsbegriff ist deutlich enger als jener des WSL-Berichts (vgl. Abschnitt 3.1.1).

---

<sup>2</sup> Zu den Ökosystemdienstleistungen gehören u.a. der globale Wasserkreislauf, die Nährstoffkreisläufe, die Bodenfruchtbarkeit, die Sauerstoffproduktion, die Bereitstellung von Trinkwasser, Nahrung und Futtermittel, Klimaregulierende Leistungen sowie Erosions- und Hochwasserschutz aber auch kulturelle Leistungen wie ästhetische Komponenten, Erholung und Tourismus.

<sup>3</sup> Mit dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt ([Convention on Biological Diversity](#), CBD) wurden 2010 in Nagoya die 20 [Aichi-Ziele](#) beschlossen, siehe dazu auch: [Internationale Abkommen Biodiversität Schweiz](#) (BAFU, 2021)

<sup>4</sup> [Link](#) zum Bericht von ASTRA und BAV

Wichtig: Die vorliegende Vorstudie beurteilt lediglich die Vertiefungswürdigkeit der im WSL-Bericht (Gubler et al., 2020) identifizierten Subventionen. Sie **nimmt weder eine systematische Überprüfung der erarbeiteten Informationen vor, noch nimmt sie Resultate der nachfolgenden Vertiefungen vorweg**. Sie ist somit ein **Arbeitsinstrument** im Prozess.

Im Sinne der Transparenz der Arbeiten nach aussen soll die Vorstudie dennoch öffentlich zugänglich gemacht werden. Eine Beurteilung als prioritär vertiefungswürdig belegt noch nicht den Reformbedarf; umgekehrt heisst eine Beurteilung als (derzeit) nicht prioritär vertiefungswürdig nicht, dass kein Reformbedarf bestünde.

### 2.3 Grenzen der Vorstudie

Die vorliegende Studie baut auf dem WSL-Bericht (Gubler et al., 2020) auf und übernimmt generell deren Einschätzung und Bewertungen. Eine systematische Prüfung würde den Rahmen der Untersuchung sprengen. In Einzelfällen wurden aber die Einschätzung und Bewertungen von den verantwortlichen Bundesämtern in Frage gestellt. In diesen Fällen wurden die Einwände ergänzend hinzugefügt.

Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, dass **kein allgemein gültiger Subventionsbegriff** existiert; in der ökonomischen Literatur wie auch von (internationalen) Institutionen werden unterschiedliche Definitionen verwendet. Die gewählten Definitionen beeinflussen jeweils stark, welche Anreize betrachtet werden. Kapitel 3.1.1 geht vertieft auf den Begriff «Subvention» ein und begründet den im Rahmen dieser Vorstudie angewandten Subventionsbegriff. Ausgeschlossen wurden weiter Subventionen, die sich in erster Linie auf das Klima (und damit indirekt auf die Biodiversität) negativ auswirken, da dies dem Handlungsbereich der Klimapolitik zugeordnet wurde.

Die politische Komponente hat einen starken Einfluss auf die Durchsetzungswahrscheinlichkeit von ausgearbeiteten Anpassungen oder Überprüfungen. Die hier empfohlene Auswahl der zu vertiefenden Subventionen wurde deshalb vom BAFU in Konsultation mit den betroffenen Bundesämtern beschlossen. Es stützte seine Beurteilung auf die erarbeitete Bewertung sowie auf eine qualitative Einschätzung des politischen Kontextes ab.

Bezüglich der Anpassung von Subventionen sind meist mehrere Umgestaltungsmöglichkeiten denkbar. Alternative Reformvorschläge können zu unterschiedlichen Bewertungen des Reformpotenzials hinsichtlich rechtlichem und administrativ-technischen Aufwands sowie politischer Machbarkeit einer Umgestaltung führen. Die **Bewertung des Reformpotenzials** erfolgt für die vorliegende Vorstudie auf Basis der im WSL-Bericht (Gubler et al., 2020) formulierten Anpassungsvorschläge und stellt eine grobe Einschätzung dar. Wird eine Subvention für eine **vertiefte** Betrachtung ausgewählt, ist jedoch vorgesehen, **verschiedene mögliche Reformstrategien zu prüfen**. Somit gelten die Reformvorschläge im WSL-Bericht (Gubler et al., 2020) als mögliche Ansatzpunkte, nicht aber als vorgegebene Reformstrategien.

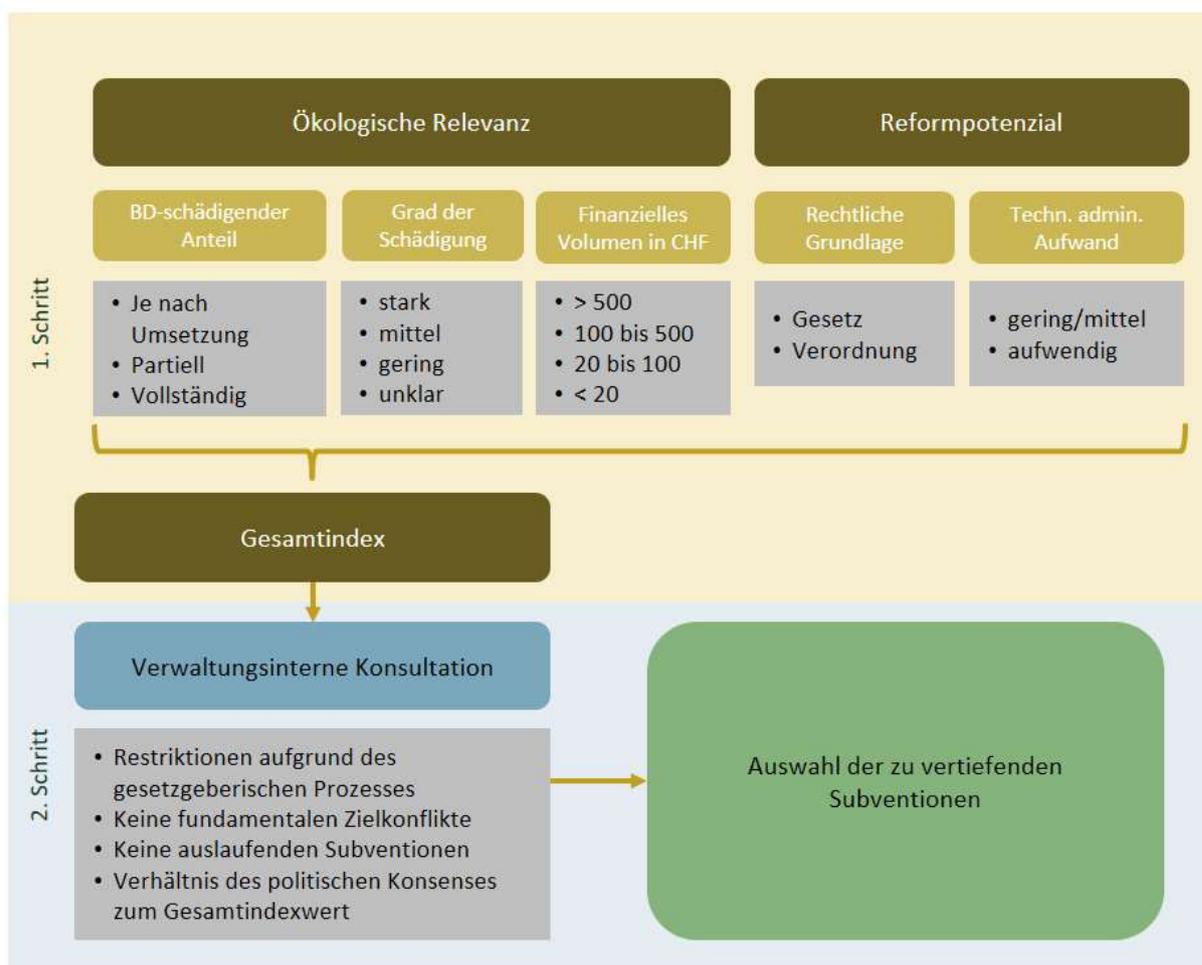
### 3 Vorgehen

Die Selektion der zu vertiefenden Anreize bedarf einer möglichst vollständigen Liste von Bundessubventionen mit potenziell unerwünschten Auswirkungen auf die Biodiversität.

In einem ersten Schritt bewertete das Institut für Wirtschaftsstudien Basel (IWSB) die Subventionen mit verschiedenen Kriterien in den Bereichen ökologische Relevanz und Reformpotenzial in einem Gesamtindex. In einem zweiten Schritt fand unter Federführung des BAFU eine verwaltungsinterne Konsultation der bewerteten Subventionen bei allen betroffenen Bundesämtern statt. Innerhalb dieses Prozesses wurden die zu vertiefenden Subventionen auf der Grundlage des Gesamtindex und einer politischen Priorisierung ausgewählt.

Abb. 1 gibt einen Überblick über das Vorgehen.

Abb. 1: Untersuchungsmethode im Überblick



#### 3.1 Ermittlung der Bundessubventionen mit (teilweise) biodiversitätsschädigenden Wirkungen

Der WSL-Bericht (Gubler et al., 2020) identifizierte 164 finanzielle Anreize sowie sechs Fehlanreize auf Gesetzesebene<sup>5</sup> in der Schweiz. Diese Liste bildet die Basis für eine Zusammenstellung aller (teilweise) biodiversitätsschädigenden Bundessubventionen.

<sup>5</sup> Diese Fehlanreize wurden durch Gubler et al. nicht systematisch gesucht, aber wenn im Rahmen der Arbeiten identifiziert, im Bericht erfasst. Damit sind Fehlanreize auf Verordnungs- und Gesetzesebene gemeint, welche nicht unter die Definition der Subvention fallen, aber einen finanziellen Vorteil für die Produktion oder den Konsum von bestimmten Gütern entstehen lassen.

### 3.1.1 Definition «Subvention»

Der Begriff der Subvention ist in der Literatur nicht einheitlich und eindeutig definiert. Aus ökonomischer Perspektive beschreibt der Begriff der Subvention Leistungen aus öffentlichen Mitteln oder den Verzicht auf Steuern oder Abgaben, «von denen eine abgrenzbare Teilmenge gesellschaftlicher Akteure profitieren und für die keine unmittelbare Gegenleistung gefordert wird» (Bär et al., 2011). Eine bestimmte Verhaltensweise wird in der Regel für den Erhalt vorausgesetzt (vgl. Bär et al., 2011; Münch und Jacob, 2013).

Subventionen können in explizite und implizite Subventionen unterteilt werden. Explizite Subventionen sind unmittelbar budgetrelevant, d.h. sie haben einen direkten Einfluss auf einen bestehenden Posten des öffentlichen Budgets. Zudem kann nur eine spezifische Gruppe von Akteuren von ihnen profitieren. Diese beinhalten zum einen staatliche Massnahmen, welche eine Ausgabe bedingen (z.B. Direktzahlungen) und zum anderen Massnahmen ohne staatliche Ausgaben (z.B. Steuervergünstigungen). Das Subventionsgesetz ([SuG](#)) der Schweiz unterscheidet weiter zwischen Abgeltungen und Finanzhilfen.

Implizite Subventionen haben keine direkte Budgetwirkung und kommen in verdeckter Form zum Tragen. Dazu gehören selektive Ausnahmen im Rahmen staatlicher Regulierungen und die fehlende Verrechnung der Vollkosten von Gütern und Dienstleistungen. Zusätzlich werden teilweise auch unvollständig internalisierte externe Kosten als implizite Subventionen betrachtet (siehe Pieters, 1997)<sup>6</sup>. Im letzteren Fall führt nicht das staatliche Handeln zum Fehlanreiz sondern das Ausbleiben des staatlichen Handelns. Klar ist, dass beide Fälle aus volkswirtschaftlicher Sicht zu Ineffizienzen führen.

**Die in dieser Vorstudie angewendete Definition beschränkt sich auf die expliziten Subventionen.** Implizite Subventionen werden ausgeschlossen. Mit dieser Definition wurde eine relativ **enge**, wenig umstrittene Definition gewählt, die in ähnlicher Form beispielsweise in Deutschland vom Finanzministerium benutzt wird (BMF, 2020). In der Schweiz werden in der Subventionsüberprüfung<sup>7</sup> ebenfalls direkte Geldtransfers sowie Steuervergünstigungen miteingeschlossen (EFV, 2019).

**Nicht einbezogen** werden damit die folgenden Fälle, welche als Subventionen im weiteren Sinne verstanden werden können:

- **Selektive Ausnahmen von staatlichen Regulierungen** haben insofern einen Subventionscharakter, als dass sie auf spezifische gesellschaftliche Akteure zugeschnitten sind und ohne Gegenleistungen erfolgen, es fehlt aber die Budgetwirkung (auf einen bestehenden Posten des öffentlichen Budgets). Die fehlende Budgetwirkung führt dazu, dass eine Identifikation dieser Regulierungen sehr aufwändig ist und dass unklar ist, wie der Geldwert beziffert werden soll.
- **Fehlende Verrechnung der Vollkosten von staatlichen Leistungen** sind *implizite* Subventionen. Dazu gehört die Quersubventionierung von Leistungen, welche dazu führt, dass die Preise nicht die tatsächlichen Kosten reflektieren. Ebenfalls darunter fällt das Nicht-Einpreisen von zukünftigen Erneuerungs- und Investitionsmassnahmen (Werterhaltungskosten). Dies ist beispielsweise bei der Abwasserentsorgung der Fall (Gubler et al., 2020 S. 148ff).
- Die **fehlende Internalisierung von externen Kosten** ist volkswirtschaftlich ineffizient, jedoch unterscheidet sich die Problematik dahingehend, dass Externalitäten aus einem Fehlen von staatlichem Handeln resultieren, während Subventionen das Resultat von staatlichen Interventionen sind.<sup>8</sup> Die Nicht-Internalisierung von externen Kosten stellt deshalb aus unserer Sicht keine Subvention im engen Sinn dar. In der verwaltungsinternen Konsultation wurde teilweise der Einbezug der externen

---

Ein Beispiel dafür ist die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Strassenbau (vgl. Gubler et al., 2020 S. 204): Da beim Bau von Gemeindestrassen grundsätzlich keine UVP gefordert werden, sind sie im Vergleich zu Hauptstrassen günstiger.

<sup>6</sup> vgl. <https://www.iisd.org/gsi/subsidy-watch-blog/crash-course-subsidy-definition-dante-shakespeare-and-russian-folklore>

<sup>7</sup> Eine solche Überprüfung der Subventionen findet alle sechs Jahre statt.

<sup>8</sup> Bei der Quantifizierung der Externalitäten ist zudem zu beachten, dass die Wahl der Bewertungsmethodik die Ergebnisse stark beeinflusst.

Kosten gefordert. Wir empfehlen, diese Thematik ausserhalb der Massnahme «Subventionsüberprüfung» anzugehen.

Tabelle 1 gibt einen Überblick über die verwendete Definition des Subventionsbegriffs im WSL-Bericht, die engere Definition der OECD (2005) sowie die hier angewendete Definition (IWSB).

**Tab. 1: verwendeter Subventionsbegriff**

Art der «Subventionen»		WSL-Bericht (Gubler et al., 2020)	OECD (2005)	vorliegende Vorstudie
<b>Explizite Subvention</b>	Direkter Geldtransfer (Beiträge, Abgeltungen, etc.)	x	x	x
	Potenzieller Geldtransfer (Risikoübernahmen, Defizitgarantien, etc.)	x	x	x
	Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen ausserhalb der allgemeinen Infrastruktur (z.B. Förderprogramme)	x	x	x
	Verzicht auf allfällige Staatseinnahmen, Steuer- und Abgabevergünstigungen	x	x	x
	Eingriffe in Marktmechanismen (Verbilligungen, Mindest- oder Höchstpreise etc.)	x	x	x
	Zinsvergünstigungen/-erlasse	x	x	x
<b>Implizite Subventionen</b>	Selektive Ausnahme von staatlichen Regulierungen		x	
	Fehlende Verrechnung der Vollkosten von staatlichen Leistungen («Quersubventionierung» im WSL-Bericht.)	x		
	Fehlende Internalisierung von externen Kosten	x		

Quelle: Gubler et al., 2020; IEEP et al., 2007. Darstellung & Erweiterungen: IWSB.

### 3.1.2 Vollständigkeitsprüfung

Ausgehend von den im WSL-Bericht identifizierten Anreizen wird deren Vollständigkeit im Rahmen der vorliegenden Studie in drei Schritten geprüft:

1. Betrachtung der im WSL-Bericht **ausgeschlossenen Treiber**<sup>9</sup>: Kurze Überprüfung der Gründe für den Ausschluss von Treibern.
2. **Screening der Subventionsdatenbank**: Durchsuchung der Datenbank nach biodiversitätsschädigenden Subventionen, welche durch die Methodik des WSL-Berichts nicht erfasst wurden. Diese geschieht über eine grobe Filterung aufgrund der Bezeichnung der Subvention. Falls nötig werden die Beschreibungen der Subventionen konsultiert. Die so gefundenen Subventionen werden mit den identifizierten Anreizen im WSL-Bericht verglichen.
3. Überprüfung von **Hinweisen diverser Fachleute** zu potenziell biodiversitätsschädigenden Anreizen.

<sup>9</sup> Ausschlusskriterien für Treiber siehe Gubler et al. (2020, S. 70). Zu den ausgeschlossenen Treibern gehören u.a. der Klimawandel und die Ausbreitung invasiver Neobiota.

### 3.1.3 Ausschlusskriterien

Die Bereinigung der Liste der finanziellen Anreize bedarf einer Reihe von klaren Kriterien, nach welchen Anreize von einer weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Aufgrund der gewählten Definition der Subvention und des Untersuchungsrahmens für dieses Projekt wurden die folgenden **Ausschlusskriterien** festgelegt:

- **Implizite Subvention:** Es werden nur explizite Subventionen betrachtet.
- **Bereitstellung von Infrastruktur durch den Staat:** Die Bereitstellung von Infrastruktur im allgemeinen Sinn ist keine Subvention. Erst wenn Infrastruktur mit einem klaren Fokus auf spezifische Nutzer bereitgestellt wird (z.B. eine explizit für ein Kraftwerk gebaute Strasse), kann von einer Subvention gesprochen werden.
- **Kantonale/kommunale Anreize:** Anreize die nicht auf Bundesebene anzusiedeln sind, gehören nicht zum Untersuchungsgegenstand dieser Vorstudie.
- **Doppelzählung:** Wenn verschiedene Aspekte eines finanziellen Anreizes in mehrere Anreize aufgeteilt werden, kommt es zu Doppelzählung derselben Problematik.
- **Beurteilung nicht möglich:** Wenn die vorhandenen Informationen aus dem WSL-Bericht (Gubler et al., 2020) oder weiterer Literatur nicht genügen, um eine eindeutige Bewertung der ökologischen Relevanz bzw. des Reformpotenzials vorzunehmen, ist eine spätere Bewertung nicht möglich.<sup>10</sup>

## 3.2 Bewertung der Subventionen anhand Kriterienraster

### 3.2.1 Indikator Ökologische Relevanz

Der WSL-Bericht (Gubler et al., 2020) charakterisiert die identifizierten Subventionen in Bezug auf ihre ökologische Relevanz anhand der Kriterien **biodiversitätsschädigender Anteil der Subvention** und **Grad der schädigenden Wirkung**. Der vorliegende Bericht hat diese beiden Kriterien<sup>11</sup> als Subindikatoren des Indikators «Ökologische Relevanz» übernommen. Der biodiversitätsschädigende Anteil wurde im WSL-Bericht (Gubler et al., 2020) mit drei qualitativen Klassen bewertet: vollständig biodiversitätsschädigend, teilweise biodiversitätsschädigend und je nach Umsetzung biodiversitätsschädigend. Der Grad der schädigenden Wirkung wurde in vier qualitative Klassen kategorisiert: nicht eindeutig, wenig, mittel und stark. Diese beiden Kriterien werden hier übernommen<sup>12</sup> und sind Teil des Indikators «Ökologische Relevanz». Den Kriterien wurde im Anschluss ein Gewicht, ihren Klassen jeweils einen Wert zugeordnet. Wichtig zu erwähnen ist hierbei, dass verschiedene Subventionen, welche zwar einen negative Auswirkung auf die Biodiversität haben, zudem auch einen (indirekten) biodiversitätsfördernden Anteil enthalten. Beispielsweise hat der Ausbau der erneuerbaren Energien einen positiven Effekt auf das Klima und damit indirekt auch wieder auf die Biodiversität. Bei der späteren vertiefenden Beurteilung der Subventionen ist solchen Effekten Rechnung zu tragen. Der nachfolgende in dieser Studie verwendete Relevanz-Indikator trägt solchen indirekten biodiversitätsfördernden Effekten allerdings keine Rechnung.

---

<sup>10</sup> Dies ist beispielsweise bei gewissen auslaufenden Subventionen der Fall.

<sup>11</sup> In drei Fällen hat das BAFU aufgrund ihrer abweichenden Einschätzung des biodiversitätsschädigenden Anteils der Subvention eine Anpassung der Bewertung von «vollständig» zu «partiell» vorgenommen. Es handelt sich dabei um die Subventionen «Pendlerabzug» und «Mineralölsteuerbefreiung des internationalen Luftverkehrs» sowie «Wasserbau» (siehe Anhang Tabelle Verkehr).

<sup>12</sup> In einem Fall hat das BAFU aufgrund ihrer abweichenden Einschätzung die Bewertung auf nicht eindeutig schädigend geändert («Wasserbau»), da Hochwasserschutzprojekte gemäss den gesetzlichen Bestimmungen heute die fehlenden ökologischen Funktionen gleichwertig zum Hochwasserschutz herstellen und zudem in vielen Fällen mit Renaturierungen verbunden sind. Dadurch entstehen mit dem heutigen Hochwasserschutz ausgedehnte Biodiversitätsflächen erst oder bestehende werden aufgewertet. Das Bild des technischen Hochwasserschutzes ist eine veraltete Vorstellung.

Der dritte Subindikator der «ökologischen Relevanz» ist das **finanzielle Volumen der Subventionen**. Das jährliche Subventionsvolumen wird im WSL-Bericht (Gubler et al., 2020) ausgewiesen.<sup>13</sup> Die Subventionsvolumina wurden in vier Gruppen eingeteilt (CHF <20 Mio., 20 bis 100 Mio., 100-500 Mio., >500 Mio.)<sup>14</sup>. Subventionen mit grösserem finanziellem Volumen erhalten eine höhere Bewertung, da für einen gegebenen biodiversitätsschädigenden Anteil mehr Geld gesprochen oder auf höhere Einnahmen verzichtet wird und eine Überprüfung infolgedessen prioritär ist.

Die Subindikatoren und das Bewertungsschema sind in Tab. 2 dargestellt.

**Tab. 2: Indikator ökologische Relevanz**

Indikator	Subindikator	Qualitative Bewertung	Punkte <sup>15</sup>	Gewicht
<b>Ökologische Relevanz</b>	Biodiversitätsschädiger Anteil (Gubler et al.)	vollständig	10	1/3
		partiell	7.5	
		je nach Umsetzung	2.5	
		nicht biodiversitätsschädigend*	0	
	Grad der schädigenden Wirkung (Gubler et al.)	stark	10	1/3
		mittel	7.5	
		gering	2.5	
		unklar	0	
	Finanzielles Volumen in Mio. CHF pro Jahr (IWSB)	> 500	10	1/3
		100 bis 500	7.5	
		20 bis 100	2.5	
		< 20	0	
Subtotal			0-10	1/2

**Anmerkung:** \* Diese Ausprägung ist nur der Vollständigkeit halber dabei, da sie im WSL-Bericht schon von vornherein ausgeschlossen wird. **Darstellung:** IWSB.

### 3.2.2 Indikator Reformpotenzial

In Bezug auf das Reformpotenzial einer Subvention liegt ebenfalls eine Bewertung aus dem WSL-Bericht (Gubler et al., 2020) vor. Mithilfe von Experteneinschätzungen kategorisierten die Autorinnen und Autoren den Schwierigkeitsgrad einer Umgestaltung oder Umleitung der Subvention mittels vier qualitativer Klassen: übermässig, hoch, mittel und gering (Gubler et al., 2020). Die Schwierigkeit bezieht sich dabei sowohl auf politische als auch administrative Faktoren. Da nicht klar nachvollziehbar ist, wie diese in der WSL-Studie jeweils gewichtet wurden, ist dieser Indikator allerdings nur bedingt für die vorliegende Untersuchungsfrage geeignet. Anschliessend empfahlen die WSL-Autorinnen und -Autoren zur Umgestaltung entweder Auflagen für die Subventionsvergabe oder inhaltliche Änderungen der Subvention. Subventionen, deren Umgestaltung/Umleitung sie als übermässig schwierig beurteilten, empfahlen sie zur Abschaffung. Die politische Schwierigkeit einer Abschaffung dürfte allerdings in solchen Fällen oft ebenfalls hoch sein.

Der hier verwendete Indikator «Reformpotenzial» unterscheidet sich deshalb von jenem des WSL-Berichts (Gubler et al., 2020). Er berücksichtigt die eigentliche Umgestaltung auf Ebene der rechtlichen Grundlage und eine Einschätzung des administrativ-technischen Aufwands einer Umgestaltung. Das

<sup>13</sup> In einem Fall hat das BAFU eine begründete Abweichung von der im WSL-Bericht genannten Summe geltend gemacht, damit nur der Bundesanteil der Subvention berücksichtigt wird. Es handelt sich dabei um die Subvention «Pendlerabzug» (siehe Anhang Tabelle Verkehr).

<sup>14</sup> Die Gruppen ergeben sich aus der Identifikation natürlicher Brüche in der Verteilung der Subventionssummen unter Berücksichtigung gleicher Gruppengrösse, wobei die Ausreisser (> CHF 500 Mio.) in eine separate Gruppe eingeteilt werden.

<sup>15</sup> Andere Abstufungen der Bewertungen wären möglich gewesen, z.B. 3.33 und 6.66 statt 2.75. Die gewählte Abstufung gibt den ökologisch besonders relevanten Subventionen ein besonders hohes Gewicht.

Reformpotenzial in politischer Hinsicht – also, ob bspw. die Unterstützung von wichtigen Gruppen gegeben ist – ist nicht Teil dieses Indikators, sondern wurde in einem anschliessenden verwaltungsinternen Konsultationsverfahren durch das BAFU unter Einbezug der relevanten Bundesämter qualitativ eingeschätzt (siehe Kapitel 3.3).

Auf Basis der WSL-Studie werden nachfolgend zwei Kriterien verwendet, um das Reformpotenzial einzuschätzen:

Zum einen erfolgt eine grobe Einschätzung, welche rechtliche Grundlage (Gesetz oder Verordnung) geändert werden müsste. Zum anderen wird die administrativ-technische Schwierigkeit einer Umgestaltung taxiert. Da es sich auch bei der Einschätzung bezüglich des Aufwands um eine grobe Schätzung handelt, gibt es lediglich zwei Kategorien: hoher Aufwand und geringer/mittlerer Aufwand. Der Aufwand wird beispielsweise als gering/mittel eingestuft, wenn bei einer bestehenden Berechtigungsprüfung ein zusätzliches (biodiversitätsrelevantes) Kriterium überprüft werden muss (wie bei vielen Landwirtschaftssubventionen). Als hoch anzusehen ist der Aufwand, wenn eine anders ausgestaltete Abgabe die Einführung eines neuen Systems bedingt (kilometerabhängige Gebühr der Nationalstrassenbenutzung statt Autobahnvignette). Die ungefähre Einschätzung soll sicherstellen, dass keine falsche Genauigkeit suggeriert wird. Es ist anzunehmen, dass diese Einschätzungen bei alternativen Umgestaltungsvorschlägen anders aussehen würden, da die Einschätzung des Reformpotenzials abhängig von den gewählten Lösungsvorschlägen ist. Es soll hier nochmals betont werden, dass die Vorschläge des WSL-Berichts lediglich als Option und als erste grobe Annäherung zu verstehen sind; die spätere Vertiefung der ausgewählten Anreize kann auch zu anders lautenden Reformvorschlägen führen, welche dann auch Auswirkungen auf den in dieser Studie angewendeten Indikator Reformpotenzial haben könnten.<sup>16</sup> Wenn im WSL-Bericht die Subvention zur Abschaffung<sup>17</sup> empfohlen wird, wird grundsätzlich gleich vorgegangen, bloss ist die Abschaffung meist nicht mit hohem technisch-administrativem Aufwand verbunden.

Aus diesen zwei Kriterien ergeben sich vier Bewertungskategorien für das Reformpotenzial<sup>18</sup>. Die jeweiligen Punkte der Kategorien sind in Tabelle 3 aufgeführt.

1. Subventionen bzw. Anreize, welche maximal mittels **Verordnung** umgestaltet werden können **und** deren Aufwand einer **Umgestaltung gering oder mittelhoch** ist.
2. Subventionen bzw. Anreize, deren Umgestaltung maximal mittels **Verordnungsänderung** möglich sind **und** für deren Umgestaltung der **technisch-administrativem Aufwand hoch** ist.
3. Subventionen bzw. Anreize, deren Umgestaltung eine **Gesetzesänderung** verlangt **und** für deren Umgestaltung der **technisch-administrative Aufwand gering/mittel** ist.
4. Subventionen bzw. Anreize, welche eine **Gesetzesänderung** erfordern **und** zusätzlich auch eine **komplizierte technisch-administrative Umsetzung** verlangen.

---

<sup>16</sup> Bei den Umgestaltungsvorschlägen im WSL-Bericht waren folgende drei Kriterien zentral: Subventionen an biodiversitätsfördernde Auflagen knüpfen, Subventionen zeitlich befristeten und Off-Budget in On-Budget Subventionen umwandeln (Gubler et al., 2020).

<sup>17</sup> Wenn im Anhang der Studie von Gubler et al. (2020) mehrere Anpassungen oder eine Anpassung und eine Abschaffung vorgeschlagen werden, halten wir uns an den Haupttext bzw. die Tabellen im Hauptteil des Berichts.

<sup>18</sup> Die Punktvergabe steht unter der Annahme, dass der Unterschied zwischen einer aufwändigen und gering/mittel-aufwändigen technisch administrativen Anpassung geringer ist als der Aufwandsunterschied zwischen der Veränderung eines Gesetzes und einer Verordnung.

**Tab. 3 Indikator Reformpotenzial**

Indikator	Subindikator	Qualitative Bewertung	Punkte	Gewicht
<b>Reformpotenzial</b>	Reformpotenzial der Anpassung oder Abschaffung der Subvention, basierend auf den Änderungsvorschlägen des WSL-Berichts (Gubler et al.)	Verordnung + technisch administrativer Aufwand gering/mittel	10	1
		Verordnung + technisch administrativer Aufwand aufwendig	$6\frac{2}{3}$	
		Gesetzesänderung + technisch administrativer Aufwand gering/mittel	$3\frac{1}{3}$	
		Gesetzesänderung + technisch administrativer Aufwand aufwendig	0	
	Subtotal		0-10	1/2

Darstellung: IWSB.

### 3.2.3 Gesamtindex

Die Indikatoren ökologische Relevanz und Reformpotenzial fliessen mit demselben Gewicht in den Gesamtindex ein. Der Gesamtindex ist die gewichtete Summe aus diesen beiden Teilindizes. Er bildet die Basis für die verwaltungsinterne Konsultation.

### 3.3 Verwaltungsinterne Konsultation und Auswahl

Um den politischen Kontext einordnen zu können, legte das BAFU im letzten Quartal 2020 den zuständigen Bundesämtern eine Liste aller durch das IWSB bewerteten Anreize zur Stellungnahme vor.<sup>19</sup> Auf der Grundlage der Rückmeldungen der Bundesämter nahm das BAFU eine qualitative politische Einschätzung der Subventionen vor. In der weiteren Konsultation wurde im Austausch mit den Bundesämtern die Auswahl der zu vertiefenden Subventionen getroffen. Obwohl alle Subventionen mit biodiversitätsschädigenden Auswirkungen gemäss dem Aichi-Ziel 3 der Konvention über die biologische Vielfalt (CBD) abgeschafft oder umgestaltet werden sollen, muss sich die Überprüfung aus Effizienz- und Effektivitätsgründen auf eine überschaubare Anzahl an Subventionen beschränken. Die Auswahl im Rahmen der Konsultation orientiert sich an folgenden Kriterien:

- **Restriktionen aufgrund des gesetzgeberischen Prozesses:** Die gesetzlichen Grundlagen der Subventionen bestimmen massgeblich die Schranken für Reformen. Wenn Grundlagen erst vor Kurzem angepasst wurden, wenn eine Verfassungsänderung nötig wäre oder wenn internationale Verträge hineinspielen, verringert sich die Priorität einer genaueren Untersuchung. Auch bei laufenden Geschäften rund um die gesetzlichen Grundlagen ist eine prioritäre Untersuchung nicht zielführend.
- **Keine fundamentalen Zielkonflikte:** Subventionen, bei denen Zielkonflikte zwischen dem Biodiversitätserhalt und dem Ziel der Subvention bestehen, sind potenziell schwierig in der Anpassung und sollen nicht prioritär untersucht werden.
- **Keine auslaufenden Subventionen:** Läuft die Subvention in den nächsten Jahren aus, wird eine Untersuchung nicht priorisiert<sup>20</sup>.
- **Verhältnis des politischen Konsenses zum Gesamtindexwert:** Es sollen prioritär Subventionen betrachtet werden, bei denen der politische Konsens in einem guten Verhältnis zum Gesamtindexwert der Subvention steht. Ein hoher politischer Widerstand ist nur zu überwinden, wenn die Relevanz der Subvention gemessen am Gesamtindexwert sehr hoch ist.
- **Verteilung zwischen den Sektoralpolitiken:** Es sollen mehrere relevante Sektoralpolitiken abgedeckt werden (nicht nur die Landwirtschaft).

<sup>19</sup> Die Anzahl Subventionen weicht von der vollständigen Subventionsliste des WSL-Berichts (Gubler et al., 2020) ab, da Anreize nicht weiter geprüft werden, wenn sie nicht der hier gewählten Definition (Kapitel 2.1.1) entsprechen oder unter andere aufgeführte Ausschlusskriterien in Kapitel 2.1.3 fallen.

<sup>20</sup> Bereits bei der Bereinigung der Subventionsliste mit den Ausschlusskriterien in Kapitel 3.1.3 wurden einige auslaufende Subventionen ausgeschlossen, da bei ihnen keine Bewertung möglich war.

## 4 Resultate

### 4.1 Vollständigkeitsprüfung und Ausschluss

Ausgangspunkt für die Vollständigkeitsprüfung bildet der WSL-Bericht (Gubler et al., 2020). Die WSL-Autorinnen und Autoren identifizierten biodiversitätsschädigende Subventionen ausgehend vom Zustand der Biodiversität in Habitaten. Darauf aufbauend wurden Ursachen bzw. Treiber für die Beeinträchtigung der Biodiversität der untersuchten Habitats identifiziert und für die Treiber geprüft, welche staatlichen Anreize und Subventionen ihnen zugrunde liegen (für eine ausführlichere Beschreibung des Prozesses, siehe Gubler et al., 2020).

Das für die vorliegende Vorstudie verwendete, dreistufige Vorgehen bei der Vollständigkeitsprüfung (siehe Kapitel 3.1.2) hat zur Ergänzung der WSL-Liste um eine einzige Subvention geführt. Zusammengefasst kann festgehalten werden:

1. Der Ausschluss, der 70 Treiber im WSL-Bericht (Gubler et al., 2020) wurde überprüft und als sinnvoll befunden. In der Folge konnten keine weiteren Anreize hinzugefügt werden.
2. Das Screening der Subventionsdatenbank des Bundes hat ergeben, dass der im WSL-Bericht (Gubler et al., 2020) verwendete Ansatz insgesamt praktisch alle potenziell biodiversitätsschädigenden Subventionen identifiziert hat. Einzig die Obstverwertungsbeiträge im Bereich der Beihilfen zum Pflanzenbau in der Landwirtschaft wurden der WSL-Liste hinzugefügt.
3. Die Prüfung der Hinweise verschiedener Fachleute zu biodiversitätsschädigenden Anreizen hat ergeben, dass diese Anreize im WSL-Bericht entweder bereits berücksichtigt worden waren oder keine Subventionen darstellen.

In der Folge enthält die ergänzte Liste 171 Anreize<sup>21</sup>. Auf diese wurden für die vorliegende Studie die weiter oben definierten Ausschlusskriterien angewendet, die im Folgenden nochmals zusammenfassend aufgeführt werden. Tabelle 4 enthält alle ausgeschlossenen Anreize inklusive einer kurzen Begründung. Insgesamt werden 74 Anreize ausgeschlossen, welche sich wie folgt über die Kriterien verteilen:

- Implizite Subvention: 23
- Bereitstellung von allgemeiner Infrastruktur: 9
- Kantonal/kommunale Subvention: 36
- Doppelzählung: 1
- Beurteilung nicht möglich: 5

Insgesamt werden in dieser Vorstudie also 97 Subventionen betrachtet, die Nummerierungen in den Tabellen entsprechen immer den Nummerierungen der Liste im Anhang des WSL-Berichts (Gubler et al., 2020, Anhang ist separat abrufbar).

---

<sup>21</sup> 164 Subventionen plus Fehlanreize auf Gesetzesebene und die Obstverwertungsbeiträge im Bereich des Pflanzenbaus in der Landwirtschaft

**Tab. 4: Ausgeschlossene Subventionen**

<b>Nr.</b>	<b>Sektor</b>	<b>Bereich</b>	<b>Subventionsbezeichnung</b>	<b>Was wird gefördert?</b>	<b>Ausschlusskriterium</b>	<b>Begründung Ausschluss</b>
1	Verkehr	Strasseninfrastruktur	Neubau und Ausbau von Nationalstrassen	Verkehrsförderung durch Neubau und Ausbau von Nationalstrassen	Bereitstellung von Infrastruktur	Bereitstellung von allgemeiner Infrastruktur ist keine Subvention im eigentlichen Sinne
2	Verkehr	Strasseninfrastruktur	Baulicher Unterhalt von Nationalstrassen	Verkehrsförderung durch baulichen Unterhalt von Nationalstrassen	Bereitstellung von Infrastruktur	Bereitstellung von allgemeiner Infrastruktur ist keine Subvention im eigentlichen Sinne
3	Verkehr	Strasseninfrastruktur	Neubau und Ausbau von Kantonsstrassen	Verkehrsförderung durch Neubau und Ausbau von Kantonsstrassen	Bereitstellung von Infrastruktur	Bereitstellung von allgemeiner Infrastruktur ist keine Subvention im eigentlichen Sinne. Zudem ist der Anreiz auf kantonaler Ebene geregelt.
4	Verkehr	Strasseninfrastruktur	Baulicher Unterhalt von Kantonsstrassen	Verkehrsförderung durch baulichen Unterhalt von Kantonsstrassen	Bereitstellung von Infrastruktur	Bereitstellung von allgemeiner Infrastruktur ist keine Subvention im eigentlichen Sinne. Zudem ist der Anreiz auf kantonaler Ebene geregelt.
5	Verkehr	Strasseninfrastruktur	Neubau und Ausbau von Gemeindestrassen	Verkehrsförderung durch Neubau und Ausbau von Gemeindestrassen	Bereitstellung von Infrastruktur	Bereitstellung von allgemeiner Infrastruktur ist keine Subvention im eigentlichen Sinne. Zudem ist der Anreiz auf kommunaler und kantonaler Ebene geregelt.
6	Verkehr	Strasseninfrastruktur	Baulicher Unterhalt von Gemeindestrassen	Verkehrsförderung durch baulichen Unterhalt von Gemeindestrassen	Bereitstellung von Infrastruktur	Bereitstellung von allgemeiner Infrastruktur ist keine Subvention im eigentlichen Sinne. Zudem ist der Anreiz auf kommunaler und kantonaler Ebene geregelt.
11	Verkehr	Motorisierter Individualverkehr: Verkehrsabgabe	Quersubventionierung durch pauschale Nationalstrassenabgabe	Benutzung des Nationalstrassennetzes	keine Subvention gemäss verwendeter Definition	Nicht internalisierte externe Kosten aber ohne Subventionscharakter. Zudem ist unklar, ob ein Ersatz der pauschalen Verkehrsabgabe durch eine Lenkungsabgabe den Verkehr verringern würden, dies hängt von der Ausgestaltung ab, damit ist auch der Effekt auf die BD unklar.

<b>Nr.</b>	<b>Sektor</b>	<b>Bereich</b>	<b>Subventionsbezeichnung</b>	<b>Was wird gefördert?</b>	<b>Ausschlusskriterium</b>	<b>Begründung Ausschluss</b>
<b>12</b>	Verkehr	Motorisierter Individualverkehr: Emissionsabgabe	Erlass CO2-Abgabe	Vergünstigung von Treibstoffen	keine Subvention gemäss verwendeter Definition	Nicht internalisierte externe Kosten aber ohne Subventionscharakter
<b>13</b>	Verkehr	Motorisierter Individualverkehr: Emissionsabgabe	CO2-Kompensation von fossilen Treibstoffimporten	Vergünstigung von Treibstoffimport	Doppelzählung	Die Kompensation von CO2-Emissionen auf Treibstoffimporte ist der Ausgleich für die fehlende CO2-Abgabe auf Treibstoffe. Sollte nicht als separater Anreiz nochmals aufgeführt werden.
<b>16</b>	Verkehr	Motorisierter Individualverkehr: Motorfahrzeugsteuer	Vergünstigung der kantonalen Motorfahrzeugsteuer	Steuererleichterung gewisser Fahrzeugtypen	Kantonal/Kommunal	Dieser Anreiz ist kantonal geregelt und daher nicht Teil dieser Untersuchung.
<b>17</b>	Verkehr	Abschreibung Privatauto	20-40% jährliche Abschreibung des Privatautos in der Vermögenssteuer	Steuerliche Vergünstigung von Privatautos	Kantonal/Kommunal	Dieser Anreiz ist kantonal geregelt und daher nicht Teil dieser Untersuchung.
<b>19</b>	Verkehr	Parkgebühren	Nicht marktgerechte Parkgebühr öffentlicher Parkplätze	Öffentliche Parkfläche	Kantonal/Kommunal	Dieser Anreiz ist kantonal geregelt und daher nicht Teil dieser Untersuchung.
<b>20</b>	Verkehr	Eisenbahninfrastruktur	Öffentliche Ausgaben für Schienenausbau	Schiennetzausbau	Bereitstellung von Infrastruktur	Bereitstellung von allgemeiner Infrastruktur ist keine Subvention im eigentlichen Sinne
<b>21</b>	Verkehr	Eisenbahninfrastruktur	Öffentliche Ausgaben für Schienenunterhalt und -erneuerungen	Schiennetzunterhalt	Bereitstellung von Infrastruktur	Bereitstellung von allgemeiner Infrastruktur ist keine Subvention im eigentlichen Sinne
<b>22</b>	Verkehr	Regionaler Personenverkehr	Abgeltungen Regional- und Ortsverkehr	Betrieb öffentlicher Regional- und Ortsverkehr	Bereitstellung von Infrastruktur	Bereitstellung von allgemeiner Infrastruktur ist keine Subvention im eigentlichen Sinne

<b>Nr.</b>	<b>Sektor</b>	<b>Bereich</b>	<b>Subventionsbezeichnung</b>	<b>Was wird gefördert?</b>	<b>Ausschlusskriterium</b>	<b>Begründung Ausschluss</b>
26	Verkehr	Luftverkehr	Befreiung CO2-Abgabe für den Luftverkehr	Vergünstigung des Luftverkehrs	keine Subvention gemäss verwendeter Definition	Nicht internalisierte externe Kosten aber ohne Subventionscharakter
31	Verkehr	Fluginfrastruktur	Kantonale und kommunale Beiträge an Fluginfrastruktur	Betrieb der Regionalflughäfen	Kantonal/Kommunal	Dieser Anreiz ist kantonal geregelt und daher nicht Teil dieser Untersuchung.
32	Verkehr	Externe Kosten	Strassenverkehr	Strassenverkehr	keine Subvention gemäss verwendeter Definition	Nicht internalisierte externe Kosten aber ohne Subventionscharakter
33	Verkehr	Externe Kosten	Schienenverkehr	Schienenverkehr	keine Subvention gemäss verwendeter Definition	Nicht internalisierte externe Kosten aber ohne Subventionscharakter
34	Verkehr	Externe Kosten	Luftverkehr	Luftverkehr	keine Subvention gemäss verwendeter Definition	Nicht internalisierte externe Kosten aber ohne Subventionscharakter
37	Landwirtschaft	Kantonale Ausgaben	Weitere Nettoausgaben Kantone	Landwirtschaftliche Produktion	Kantonal/Kommunal	Dieser Anreiz ist kantonal geregelt und daher nicht Teil dieser Untersuchung.
49	Landwirtschaft	Reduktion der Motorfahrzeugsteuer	Motorfahrzeugsteuer Reduktion	Landwirtschaftlicher Maschinenpark	Kantonal/Kommunal	Dieser Anreiz ist kantonal geregelt und daher nicht Teil dieser Untersuchung.
71	Landwirtschaft	Externe Kosten	Externe ökologische Kosten Stickstoff	Intensive landwirtschaftliche Produktion	keine Subvention gemäss verwendeter Definition	Nicht internalisierte externe Kosten aber ohne Subventionscharakter

<b>Nr.</b>	<b>Sektor</b>	<b>Bereich</b>	<b>Subventionsbezeichnung</b>	<b>Was wird gefördert?</b>	<b>Ausschlusskriterium</b>	<b>Begründung Ausschluss</b>
72	Landwirtschaft	Externe Kosten	Externe Kosten Treibhausgase	Intensive landwirtschaftliche Produktion	keine Subvention gemäss verwendeter Definition	Nicht internalisierte externe Kosten aber ohne Subventionscharakter
73	Landwirtschaft	Externe Kosten	Externe Kosten Phosphor	Intensive landwirtschaftliche Produktion	keine Subvention gemäss verwendeter Definition	Nicht internalisierte externe Kosten aber ohne Subventionscharakter
74	Landwirtschaft	Externe Kosten	Externe Kosten Pestizide	Intensive landwirtschaftliche Produktion	keine Subvention gemäss verwendeter Definition	Nicht internalisierte externe Kosten aber ohne Subventionscharakter
75	LW-LU	Investitionskredite Kt. LU	Investitionskredite	Strukturverbesserung, dezentrale Besiedlung	Kantonal/ Kommunal	Dieser Anreiz ist kantonal geregelt und daher nicht Teil dieser Untersuchung.
76	LW-LU	Investitionsbeiträge Kt. LU	Agrarkredite für bauliche Massnahmen	Strukturverbesserung, dezentrale Besiedlung	Kantonal/ Kommunal	Dieser Anreiz ist kantonal geregelt und daher nicht Teil dieser Untersuchung.
77	LW-LU	Investitionsbeiträge Kt. LU	Agrarkredite für gemeinschaftliche Massnahmen	Strukturverbesserung, dezentrale Besiedlung	Kantonal/ Kommunal	Dieser Anreiz ist kantonal geregelt und daher nicht Teil dieser Untersuchung.
78	LW-LU	Investitionsbeiträge Kt. LU	Gebirgshilfefonds	Strukturverbesserung, dezentrale Besiedlung	Kantonal/ Kommunal	Dieser Anreiz ist kantonal geregelt und daher nicht Teil dieser Untersuchung.
79	LW-LU	Lawa Fonds Kt. LU	Beiträge Tierzuchtverbände	Versorgungssicherheit	Kantonal/ Kommunal	Dieser Anreiz ist kantonal geregelt und daher nicht Teil dieser Untersuchung.
80	LW-LU	Beitrag Seuchenkasse Kt. LU	Tierseuchenkassenbeitrag	Versorgungssicherheit	Kantonal/ Kommunal	Dieser Anreiz ist kantonal geregelt und daher nicht Teil dieser Untersuchung.

<b>Nr.</b>	<b>Sektor</b>	<b>Bereich</b>	<b>Subventionsbezeichnung</b>	<b>Was wird gefördert?</b>	<b>Ausschlusskriterium</b>	<b>Begründung Ausschluss</b>
<b>84</b>	Forstwirtschaft	Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA)	NFA Weitere Bereiche Forstwirtschaft	Weitere Bereiche wie z.B. Ressourcenpolitik Holz, Forschungsprogramm Wald und Klimawandel sowie Waldschutz (Prävention)	Beurteilung nicht möglich	Im WSL-Bericht werden keine negativen Effekte der weiteren Mittel ausserhalb der spezifischen Programme erwähnt. Die Wirkung auf BD ist daher unklar.
<b>87</b>	Forstwirtschaft	Forstbetriebe	Defizitgarantie	Waldbewirtschaftung	Kantonal/ Kommunal	Dieser Anreiz ist kommunal geregelt und daher nicht Teil dieser Untersuchung.
<b>88</b>	Forstwirtschaft	Höhere Fachschulen	Kant. Beiträge an Forstausbildung	Ausbildung von Förstern /Försterinnen und Forstwart/- innen	Kantonal/ Kommunal	Dieser Anreiz ist kantonal geregelt und daher nicht Teil dieser Untersuchung.
<b>95</b>	Energieproduktion	Kleinwasserkraft	Mehrkostenfinanzierung Kleinwasserkraft	Ausbau der Kleinwasserkraft	Beurteilung nicht möglich	Kein Umgestaltungsvorschlag, da diese Subvention ausläuft. Es können keine neuen Projekte gefördert werden.
<b>96</b>	Energieproduktion	Kleinwasserkraft	Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) Kleinwasserkraft	Ausbau der Kleinwasserkraft	Beurteilung nicht möglich	Kein Umgestaltungsvorschlag, da diese Subvention 2022 ausläuft. Neue Projekte können nur noch bis dann aufgenommen werden, wobei die Wartelisten bereits seit Jahren voll sind.
<b>99</b>	Energieproduktion	Grosswasserkraft	Vom Wettbewerb geschützte Wasserkraft	Ausbau der Grosswasserkraft	keine Subvention gemäss verwendeter Definition	Bei diesem Anreiz handelt es sich nicht um eine Subvention gemäss der Definition dieser Studie.
<b>102</b>	Energieproduktion	Wasserkraft	Wasserzins	Ausbau der Wasserkraft	Beurteilung nicht möglich	Es ist unklar, ob ein Wegfallen des Wasserzinses die Biodiversität negativ oder positiv beeinflussen würde.

Nr.	Sektor	Bereich	Subventionsbezeichnung	Was wird gefördert?	Ausschlusskriterium	Begründung Ausschluss
103	Energieproduktion	Wasserkraft	Verzicht auf Heimfallverzichtentschädigung bei Konzessionserneuerung <sup>22</sup>	Stromproduktion aus Wasserkraft	Kantonal/ Kommunal	Dieser Anreiz ist kantonal geregelt und daher nicht Teil dieser Untersuchung.
104	Energieproduktion	Grosswasserkraft	Zu geringe <sup>23</sup> Deckungspflicht der Haftpflichtversicherung für Stauanlagen	Stromproduktion aus Speicherkraftwerken	Kantonal/ Kommunal	Dieser Anreiz ist kantonal geregelt und daher nicht Teil dieser Untersuchung.
105	Energieproduktion	Wasserkraft	Externe Kosten	Stromproduktion aus Wasserkraft	keine Subvention gemäss verwendeter Definition	Nicht internalisierte externe Kosten aber ohne Subventionscharakter
113	Energieproduktion	Kernenergie	Zu geringe <sup>24</sup> Deckungspflicht der Haftpflichtversicherung der Kernenergiewerke	Stromproduktion aus Kernkraftwerken	keine Subvention gemäss verwendeter Definition	Hierbei handelt es sich nicht um eine Subvention gemäss der Definition dieser Studie.
114	Energieproduktion	Kernenergie	Zu niedrige <sup>25</sup> Einlagen für Stilllegung und Entsorgung Kernenergie	Stromproduktion aus Kernkraftwerken	keine Subvention gemäss verwendeter Definition	Hierbei handelt es sich nicht um eine Subvention gemäss der Definition dieser Studie.
121	Siedlung	Raumplanung	Geringe Mehrwertabgabe	Erschliessung von Bauland	Kantonal/ Kommunal	Dieser Anreiz ist kantonal geregelt und daher nicht Teil dieser Untersuchung.

<sup>22</sup> Aus Sicht des BFE existiert dieser Fehlanreiz nicht, das Beispiel im WSL-Bericht (Gubler et al., 2020) aus dem Jahr 1967 sei veraltet. Heute gehen der Festlegung der Heimfallverzichtentschädigung harte Verhandlungen zwischen Konzessionär und Konzedent voraus. Gemäss dem WSL ist das Beispiel natürlich sehr alt, da aber Konzessionen oft um die 80 Jahre dauern sei es legitim, hier längere Zeiträume zu betrachten.

<sup>23</sup> Einschätzung gemäss WSL-Bericht (Gubler et al., 2020).

<sup>24</sup> Die Zahlen und Aussagen im ersten Absatz in Ziff. 6.4.3 des WSL-Berichts sind gemäss BFE unzutreffend

<sup>25</sup> Das BFE widerspricht der Beurteilung von Gubler et al. (2020), dass die Einlagen zu niedrig sind. Die Einlagen in den Stilllegungs- und Entsorgungsfond sind so berechnet, dass bei Ausserbetriebnahme der KKW die Kosten voraussichtlich gedeckt sind.

<b>Nr.</b>	<b>Sektor</b>	<b>Bereich</b>	<b>Subventionsbezeichnung</b>	<b>Was wird gefördert?</b>	<b>Ausschlusskriterium</b>	<b>Begründung Ausschluss</b>
123	Siedlung	Innerkantonaler Lastenausgleich	Geografisch-topografische Indikatoren: Abgeltungen für kleine/abgelegene/wenig besiedelte Gemeinden	Gemeinden mit Sonderlasten: Gemeinden mit langen Strassen, geringer Einwohnerzahl, Siedlungen in hohen Lagen	Kantonal/ Kommunal	Dieser Anreiz ist kantonal geregelt und daher nicht Teil dieser Untersuchung.
124	Siedlung	Flächeninanspruchnahme durch Industrie und Gewerbe	Kantonaler Steuerwettbewerb	Ansiedlung von Unternehmen	Kantonal/ Kommunal	Dieser Anreiz ist kantonal geregelt und daher nicht Teil dieser Untersuchung.
125	Siedlung	Flächeninanspruchnahme durch Industrie und Gewerbe	Abzug von Schuldzinsen und Unterhaltskosten von der Kapitalsteuer	Ansiedlung von Unternehmen	Kantonal/ Kommunal	Dieser Anreiz ist kantonal geregelt und daher nicht Teil dieser Untersuchung.
126	Siedlung	Flächeninanspruchnahme durch Industrie und Gewerbe	Anrechnen der Kapitalan die Gewinnsteuer	Ansiedlung von Unternehmen	Kantonal/ Kommunal	Hauptteil des Anreizes ist kantonal geregelt (Abzug von kantonalen Steuern) und daher nicht Teil dieser Untersuchung.
132	Siedlung	Eigenmietwert: Herabsetzung	Herabsetzung und Verbilligung z.B. im Falle von Vorzugsmieten	Wohneigentum	Kantonal/ Kommunal	Dieser Anreiz ist kantonal geregelt und daher nicht Teil dieser Untersuchung.
133	Siedlung	Unternutzungsabzug	Steuerlicher Abzug für Unternutzung von Wohnraum	Wohneigentum	Kantonal/ Kommunal	Dieser Anreiz ist kantonal geregelt und daher nicht Teil dieser Untersuchung.
135	Siedlung	Baukreditzins	Abzug des Baukreditzins der Einkommens- oder Grundstückgewinnsteuer	Wohneigentum	Kantonal/ Kommunal	Dieser Anreiz ist kantonal geregelt und daher nicht Teil dieser Untersuchung.

<b>Nr.</b>	<b>Sektor</b>	<b>Bereich</b>	<b>Subventionsbezeichnung</b>	<b>Was wird gefördert?</b>	<b>Ausschlusskriterium</b>	<b>Begründung Ausschluss</b>
136	Siedlung	Unterhaltskosten von Liegenschaften im Privatvermögen	Abzüge für die Unterhaltskosten von Liegenschaften im Privatvermögen	Wohneigentum	Kantonal/ Kommunal	Dieser Anreiz ist kantonal geregelt und daher nicht Teil dieser Untersuchung.
137	Siedlung	Liegenschaftsteuer		Wohneigentum	Kantonal/ Kommunal	Dieser Anreiz ist kantonal geregelt und daher nicht Teil dieser Untersuchung.
138	Siedlung	Grundstückgewinnsteuer	Abnehmende Grundstückgewinnsteuer mit zunehmender Besitzdauer	Wohneigentum	Kantonal/ Kommunal	Dieser Anreiz ist kantonal geregelt und daher nicht Teil dieser Untersuchung.
139	Siedlung	Grundstückgewinnsteuer	Zeitliches Aufschieben der Grundstückgewinnsteuer	Wohneigentum	keine Subvention gemäss verwendeter Definition	Nur final realisierte Gewinne werden besteuert, kein Subventionscharakter
140	Siedlung	Pauschalbesteuerung	Besteuerung nach dem Aufwand	Wohneigentum	Kantonal/ Kommunal	Dieser Anreiz ist kantonal geregelt und daher nicht Teil dieser Untersuchung.
141	Siedlung	Erb- /Schenkungssteuer	Umgehen der Erbsteuer mittels Schenkungssteuer und Nutzungsrecht	Wohneigentum	Kantonal/ Kommunal	Dieser Anreiz ist kantonal geregelt und daher nicht Teil dieser Untersuchung.
142	Siedlung	Wohlfahrt	Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten	Wohnen in abgelegenen Gebieten	Kantonal/ Kommunal	Dieser Anreiz ist kantonal geregelt und daher nicht Teil dieser Untersuchung.
143	Siedlung	Unterhaltsabzug	Steuerabzug Gartenunterhalt	Intensive Gartenpflege	Kantonal/ Kommunal	Dieser Anreiz ist kantonal geregelt und daher nicht Teil dieser Untersuchung.
144	Siedlung	Umweltinvestitionen	Abzüge für energetische Sanierungen der Gebäudehüllen	Wohneigentum, energieeffizientes Bauen, Versiegelung von Gebäudehüllen	Kantonal/ Kommunal	Dieser Anreiz ist kantonal geregelt und daher nicht Teil dieser Untersuchung.

<b>Nr.</b>	<b>Sektor</b>	<b>Bereich</b>	<b>Subventionsbezeichnung</b>	<b>Was wird gefördert?</b>	<b>Ausschlusskriterium</b>	<b>Begründung Ausschluss</b>
<b>146</b>	Siedlung	Energieeffizientes Bauen	Höhere Flächeninanspruchnahme dank energieeffizientem Bauen	Energieeffizientes Bauen, Versiegelung von Gebäudehüllen	Kantonal/ Kommunal	Dieser Anreiz ist kommunal geregelt und daher nicht Teil dieser Untersuchung.
<b>147</b>	Siedlung	Verdichtungsförderung	Gemeindebaulandveräusserung unter dem Marktwert	Verdichtung	Kantonal/ Kommunal	Dieser Anreiz ist kommunal geregelt und daher nicht Teil dieser Untersuchung.
<b>153</b>	Tourismus	Touristische Infrastruktur und Dienstleistungen	Tourismusabgaben	Touristische Attraktivität einzelner Destinationen	Kantonal/ Kommunal	Dieser Anreiz ist kantonal geregelt und daher nicht Teil dieser Untersuchung.
<b>157</b>	Abwasser	Werterhaltungskosten	Nicht Berücksichtigen zukünftiger Investitionen zur Werterhaltung in den Gebühren	Verbilligte Abwasserentsorgung	keine Subvention gemäss verwendeter Definition	Es geht nicht darum ein bestimmtes Verhalten zu erreichen oder bestimmte Nutzer zu fördern.
<b>158</b>	Abwasser	Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Abwasserentsorgung	Fehlende Umsetzung Verursacherprinzip	keine Subvention gemäss verwendeter Definition	Verzicht auf vollständige Kostenüberwälzung ist keine Subvention im eigentlichen Sinne.
<b>159</b>	Abwasser	Externe Kosten	Externe Kosten durch stoffliche, physikalische und hydraulische Belastung	Verbilligte Abwasserentsorgung	keine Subvention gemäss verwendeter Definition	Nicht internalisierte externe Kosten aber ohne Subventionscharakter
<b>160</b>	Abwasser	Externe Kosten	Externe Kosten durch Ableiten des Regenwassers aus Siedlungen	Erhalt des Regenwasserableitsystems aus Siedlungen	keine Subvention gemäss verwendeter Definition	Nicht internalisierte externe Kosten aber ohne Subventionscharakter

<b>Nr.</b>	<b>Sektor</b>	<b>Bereich</b>	<b>Subventionsbezeichnung</b>	<b>Was wird gefördert?</b>	<b>Ausschlusskriterium</b>	<b>Begründung Ausschluss</b>
<b>162</b>	Wasserbau	Hochwasserschutz	Kantonsbeiträge Hochwasserschutz	Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten durch Massnahmen des Hochwasserschutzes, Renaturierungen von Fliessgewässern; Erstellung/Wiederherstellung von Schutzbauten und Anlagen.	Kantonal/ Kommunal	Dieser Anreiz ist kantonal geregelt und daher nicht Teil dieser Untersuchung. <sup>26</sup>
<b>163</b>	Wasserbau	Hochwasserschutz	Baulanderschliessung durch Auszonung aus Gefahrenzone	Erschliessung von neuem Bauland	keine Subvention gemäss verwendeter Definition	Die Problematik ist die Abschöpfung des Mehrwerts, welche nicht vollständig ist und kantonal/kommunal geregelt ist. Siehe Anreiz Nr. 121.
<b>164</b>	Wasserbau	Hochwasserschutz	Kulturlandschutz, Siedlungsschutz	Schutz von Kulturland und Siedlungen	Beurteilung nicht möglich	Wird im WSL-Bericht nicht besprochen und nur in ergänzenden Tabellen aufgeführt. Kann daher nicht beurteilt werden.
<b>165</b>	Energieproduktion	Wasserkraft	Wohlerworbene Rechte	Ausbau der Wasserkraft	Keine Subvention gemäss verwendeter Definition	Nicht-finanzielle Anreize auf Gesetzesebene sind (wie auch im WSL-Bericht) nicht als Subvention zu betrachten. Zudem müssten die mit den nicht-finanziellen Anreizen einhergehenden Pflichten (z.B. Bezahlung Wasserzins, Konzessionsabgaben) ebenfalls berücksichtigt werden.
<b>166</b>	Energieproduktion	Wasserkraft	Konzessionslose Nutzung	Stromproduktion aus Wasserkraft	keine Subvention gemäss verwendeter Definition	Nicht-finanzielle Anreize auf Gesetzesebene sind (wie auch im WSL-Bericht) nicht als Subvention zu betrachten.
<b>167</b>	Energieproduktion	Wasserkraft	Attestierung von nationalem Interesse	Ausbau der Wasserkraft	keine Subvention gemäss verwendeter Definition	Nicht-finanzielle Anreize auf Gesetzesebene sind (wie auch im WSL-Bericht) nicht als Subvention zu betrachten.

<sup>26</sup> Ausserdem kommt WSL-Studie zum Schluss «Die heutigen Subventionen des Hochwasserschutzes sind zum grossen Teil nicht (mehr) biodiversitätsschädigend, da der Hochwasserschutz der jüngeren Zeit meist Biodiversität im Gewässerlebensraum fördert.»

<b>Nr.</b>	<b>Sektor</b>	<b>Bereich</b>	<b>Subventionsbezeichnung</b>	<b>Was wird gefördert?</b>	<b>Ausschlusskriterium</b>	<b>Begründung Ausschluss</b>
<b>168</b>	Energieproduktion	Grosswasserkraft	Restwassersanierung	Stromproduktion aus Grosswasserkraft	keine Subvention gemäss verwendeter Definition	Nicht-finanzielle Anreize auf Gesetzesesebene sind (wie auch im WSL-Bericht) nicht als Subvention zu betrachten.
<b>169</b>	Energieproduktion	Wasserkraft	Ist-Referenzzustand bei Konzessionsvergabe	Stromproduktion aus Wasserkraft	keine Subvention gemäss verwendeter Definition	Nicht-finanzielle Anreize auf Gesetzesesebene sind (wie auch im WSL-Bericht) nicht als Subvention zu betrachten. Zudem müssten die mit den nicht-finanziellen Anreizen einhergehenden Pflichten (z.B. Bezahlung Wasserzins, Konzessionsabgaben) ebenfalls berücksichtigt werden.
<b>170</b>	Verkehr	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Strassenbau	Bau von Strassenklassen ohne UVP	-	keine Subvention gemäss verwendeter Definition	Nicht-finanzielle Anreize auf Gesetzesesebene sind (wie auch im WSL-Bericht) nicht als Subvention zu betrachten.

## 4.2 Rangierung gemäss Gesamtindex

Die Bewertung der Subventionen (gemäss der Definition dieser Vorstudie) nach dem in Kapitel 3.2 aufgeführten Kriterienraster resultiert im Gesamtindexwert pro Subvention. Die Rangierung nach diesem findet sich in Tab. 5. Eine weitere Liste dieser Subventionen mit detaillierteren Informationen pro Subvention findet sich im Anhang (s. Tabelle 6 bis 13)

**Tab. 5: Rangierung gemäss Gesamtindex**

<b>Nr.</b>	<b>Sektor</b>	<b>Bereich</b>	<b>Subventionsbezeichnung</b>	<b>Gesamtindex</b>
35	Landwirtschaft	Konsumenten-Mehrkosten durch Grenzschutz	Grenzschutz	<b>9.2</b>
44	Landwirtschaft	Agrarpolitik	Übergangsbeitrag	<b>8.8</b>
10	Verkehr	Motorisierter Güterverkehr: Verkehrsabgabe	LSVA-Befreiung für Nutzfahrzeuge <3.5 t (Anreiz zur Verwendung von Nutzfahrzeugen < 3.5 t)	<b>8.3</b>
51	Landwirtschaft	Strukturverbesserung	Investitionshilfe für Strukturverbesserung	<b>8.3</b>
38	Landwirtschaft	Ausgaben Milchwirtschaft	Verkäsungszulage	<b>7.9</b>
39	Landwirtschaft	Beitrag Tierwohl RAUS	Tierwohl RAUS	<b>7.9</b>
41	Landwirtschaft	Kulturlandschaftsbeitrag	Offenhaltungsbeitrag	<b>7.9</b>
46	Landwirtschaft	Milch- und Fleischproduktion	Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion	<b>7.9</b>
59	Landwirtschaft	Absatzförderung Milchprodukte im Inland	Absatzförderung Milch	<b>7.9</b>
65	Landwirtschaft	Absatzförderung Fleisch und Eier	Absatzförderung Fleisch/Eier	<b>7.9</b>
67	Landwirtschaft	Staatliche Finanzierung Evaluation Pestizide	Finanzierung der Zulassungsevaluation	<b>7.9</b>
57	Landwirtschaft	Reduzierte LSVA landw. Transporte	Ausnahme von LSVA	<b>7.5</b>
116	Energiekonsum	Emissionshandel	Kostenlose Zuteilung Emissionsrechte	<b>7.5</b>

<b>Nr.</b>	<b>Sektor</b>	<b>Bereich</b>	<b>Subventionsbezeichnung</b>	<b>Gesamtindex</b>
40	Landwirtschaft	Produktionserschwerungsbeitrag	Produktionserschwerungsbeitrag	<b>7.1</b>
43	Landwirtschaft	Kulturlandschaftsbeitrag	Sommerungsbeitrag	<b>7.1</b>
45	Landwirtschaft	Beitrag Offene Ackerfläche	Offene Ackerfläche	<b>7.1</b>
47	Landwirtschaft	Kulturlandschaftsbeitrag	Alpungsbeitrag	<b>7.1</b>
50	Landwirtschaft	Beitrag besonders tierfreundliche Systeme	Tierwohl BTS	<b>7.1</b>
58	Landwirtschaft	Viehwirtschaft	Förderung Tierzucht	<b>7.1</b>
66	Landwirtschaft	Fleischkonsum	Vollzug Schlachtvieh und Fleisch	<b>7.1</b>
68	Landwirtschaft	Fleischproduktion	Marktstützung Fleisch / Einlagerungsbeiträge Kalbfleisch	<b>7.1</b>
69	Landwirtschaft	Ausgaben Milchwirtschaft	Administration Milchproduktion und -verwertung	<b>7.1</b>
70	Landwirtschaft	Eierproduktion	Marktstützung Eier	<b>7.1</b>
89	Energieproduktion	Raffinerie	Kostenlose Zuteilung Emissionsrechte	<b>7.1</b>
90	Energieproduktion	Raffinerie	Rückerstattung Mineralölsteuer	<b>7.1</b>
30	Verkehr	Fluginfrastruktur	Spezialfinanzierung Luftverkehr	<b>6.7</b>
42	Landwirtschaft	Kulturlandschaftsbeitrag	Hangbeitrag	<b>6.7</b>
61	Landwirtschaft	Qualitäts- und Absatzförderung	Qualitäts- und Absatzförderung von weiteren Landwirtschaftsprodukten	<b>6.7</b>
62	Landwirtschaft	Kulturlandschaftsbeitrag	Hangbeitrag Rebflächen	<b>6.7</b>

<b>Nr.</b>	<b>Sektor</b>	<b>Bereich</b>	<b>Subventionsbezeichnung</b>	<b>Gesamtindex</b>
97	Energieproduktion	Kleinwasserkraft	Zu hohe Gestehungskosten bei Berechnung der KEV  Anmerkung: Die Förderung ist inzwischen ausgelaufen (d.h. bestehende Förderzusagen werden noch erfüllt; aber es werden keine neuen Anlagen mehr aufgenommen).	<b>6.7</b>
111	Energieproduktion	KVA	Einbindung KVAs in das EHS	<b>6.7</b>
112	Energieproduktion	KVA	Treibhausgaskompensation zugunsten der KVAs	<b>6.7</b>
118	Energiekonsum	Strommarkt	Strommarktliberalisierung für Grosskunden; EVU	<b>6.7</b>
122	Siedlung	Interkantonaler Lastenausgleich	Geografisch-topografischer Indikator: Abgeltung für hoch gelegene und kleine Siedlungen	<b>6.7</b>
128	Siedlung	Bürgschaften für Industrie/Gewerbe	Gewerbliche Bürgschaftsgenossenschaften: Bürgschaftsbestand mit Flächenrelevanz	<b>6.7</b>
171	Landwirtschaft	Beihilfen Pflanzenbau	Obstverwertungsbeiträge	<b>6.7</b>
36	Landwirtschaft	Versorgungssicherheit Basisbeitrag	Basisbeitrag	<b>6.3</b>
53	Landwirtschaft	Versorgungssicherheit Einzelkulturbeiträge	Einzelkulturbeiträge	<b>6.3</b>
60	Landwirtschaft	Ausgaben Milchwirtschaft	Zulage bei silofreier Milchviehfütterung	<b>6.3</b>
28	Verkehr	Luftverkehr	Mehrwertsteuerbefreiung für internationalen (und gewissen inländischen) Flugverkehr	<b>5.8</b>
98	Energieproduktion	Kleinwasserkraft	Einspeisevergütungssystem (EVS) Kleinwasserkraft	<b>5.8</b>
8	Verkehr	Motorisierter Individualverkehr: Energieabgabe	Rückerstattung/Vergünstigung der Mineralölsteuer und des Mineralölsteuerzusatzes	<b>5.4</b>
14	Verkehr	Motorisierter Individualverkehr: Pendelverkehr	Pendlerabzug	<b>5.4</b>

Nr.	Sektor	Bereich	Subventionsbezeichnung	Gesamtindex
63	Landwirtschaft	Kulturlandschaftsbeitrag	Steillagenbeitrag	<b>5.4</b>
64	Landwirtschaft	Beratung	Landwirtschaftliche Beratung	<b>5.4</b>
94	Energieproduktion	Kleinwasserkraft	Investitionsbeiträge Kleinwasserkraftwerke	<b>5.4</b>
54	Landwirtschaft	Strukturverbesserung, Investitionskredite durch Kantone	Investitionskredite für Strukturverbesserung	<b>5</b>
55	Landwirtschaft	Viehwirtschaft	Beiträge für Entsorgung tierischer Nebenprodukte	<b>5</b>
93	Energieproduktion	Kleinwasserkraft	Programm Kleinwasserkraft Anmerkung: Läuft unter veränderter Form im Programm EnergieSchweiz weiter	<b>5</b>
107	Energieproduktion	Windkraft	Einspeisevergütungssystem Windkraft Anmerkung: Läuft per 31.12.2022 aus. <sup>27</sup>	<b>5</b>
108	Energieproduktion	Windkraft	Mehrkostenfinanzierung Windkraft (bis 1.1.2006) <u>Anmerkung: Die Förderung ist inzwischen ausgelaufen (d.h. bestehende Förderzusagen werden noch erfüllt; aber es werden keine neuen Anlagen mehr aufgenommen).</u>	<b>5</b>
115	Energiekonsum	Emissionshandel	CO <sub>2</sub> -Abgabebefreiung durch Einbinden ins EHS	<b>5</b>
131	Siedlung	Eigenmietwert	Bemessung des Eigenmietwertes unter dem Marktwert der Steuerobjekte	<b>5</b>
56	Landwirtschaft	Reduzierte MwSt. auf importierte Vorleistungen	Reduzierter MwSt. Satz	<b>4.6</b>
83	Forstwirtschaft	Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA)	NFA Programm Waldbewirtschaftung	<b>4.6</b>
100	Energieproduktion	Grosswasserkraft	Investitionsbeiträge für Grosswasserkraftwerke	<b>4.6</b>
127	Siedlung	NRP	Steuerliche Erleichterung im Rahmen der NRP	<b>4.6</b>

<sup>27</sup> Läuft per 31.12.2022 aus; dies wird bei der Beurteilung des politischen Kontextes berücksichtigt.

<b>Nr.</b>	<b>Sektor</b>	<b>Bereich</b>	<b>Subventionsbezeichnung</b>	<b>Gesamtindex</b>
148	Tourismus	Regional- und Raumordnungspolitik	Neue Regionalpolitik (NRP)	<b>4.6</b>
151	Tourismus	Beherbergungswirtschaft	Reduzierter Mehrwertsteuersatz für Beherbergungsleistungen	<b>4.6</b>
23	Verkehr	Güterverkehr auf Schiene	Abgeltung alpenquerender kombinierter Verkehr (UKV); Schienengüterverkehr in der Fläche; Güterverkehrsanlagen und technische Neuerungen	<b>4.2</b>
25	Verkehr	Luftverkehr	Mineralölsteuerbefreiung des internationalen Luftverkehrs	<b>4.2</b>
27	Verkehr	Luftverkehr	Einbinden des Flugverkehrs in das Emissionshandelssystem	<b>4.2</b>
29	Verkehr	Luftverkehr	Befreiung Stempelabgabe auf Kaskoversicherungsprämie für Luftfahrzeuge und Schiffe im Ausland	<b>4.2</b>
52	Landwirtschaft	Flächenbezogene Rückerstattung Mineralölsteuer	Rückerstattung Mineralölsteuer	<b>4.2</b>
85	Forstwirtschaft	Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA)	NFA Forstliche Investitionskredite	<b>4.2</b>
117	Energiekonsum	Energieintensive Unternehmen	Rückerstattung Netzzuschlag	<b>4.2</b>
119	Energiekonsum	Energieintensive Unternehmen	CO <sub>2</sub> -Abgabebefreiung ohne Einbindung in das EHS	<b>4.2</b>
120	Siedlung	Baulanderschliessung	Vergünstigte Kausalabgaben - Beiträge zur Erschliessung neuer oder bestehender Grundstücke	<b>4.2</b>
134	Siedlung	Hypothekarzinsen	Abzug Hypothekarzinsen	<b>4.2</b>
150	Tourismus	Beherbergungswirtschaft	Kredit für die Beherbergungswirtschaft	<b>4.2</b>
24	Verkehr	Strassen- Schieneninfrastruktur	Beiträge an Lärmsanierungen	<b>3.8</b>
91	Energieproduktion	Raffinerie	Rückerstattung Netzzuschlag	<b>3.8</b>
92	Energieproduktion	Fossil-thermische Kraftwerke	Befreiung CO <sub>2</sub> -Abgabe für WKK-Anlagen	<b>3.8</b>
101	Energieproduktion	Grosswasserkraft	Marktprämie für Grosswasserkraftwerke	<b>3.8</b>
145	Siedlung	Gebäudeprogramm	Beiträge für Wärmedämmung und Sanierung von Gebäudehüllen	<b>3.8</b>

<b>Nr.</b>	<b>Sektor</b>	<b>Bereich</b>	<b>Subventionsbezeichnung</b>	<b>Gesamtindex</b>
152	Tourismus	Tourismus Vermarktung	Nationale und kantonale Tourismus-Marketingorganisation	<b>3.8</b>
154	Tourismus	Pistenfahrzeuge	Rückerstattung Mineralölsteuer für Pistenfahrzeuge	<b>3.8</b>
7	Verkehr	Programm Agglomerationsverkehr	Optimierungsmassnahmen Langsamverkehr (Ausbau Velowegnetz); öffentlicher Verkehr, motorisierter Verkehr	<b>3.3</b>
15	Verkehr	Motorisierter Individualverkehr: Autoimport	Vergünstigung der Automobilsteuer	<b>3.3</b>
18	Verkehr	E-Mobilität	Förderung E-Mobilität	<b>3.3</b>
86	Forstwirtschaft	Betrieb Forstmaschinen	Rückerstattung Mineralölsteuer	<b>3.3</b>
106	Energieproduktion	Windkraft	Projekte zum Thema Windenergie im Rahmen des Programms EnergieSchweiz	<b>3.3</b>
109	Energieproduktion	KVA	Investitionsbeiträge KVA	<b>3.3</b>
110	Energieproduktion	KVA	Ökologischer Mehrwert KVA	<b>3.3</b>
129	Siedlung	NRP	Darlehen für Infrastrukturvorhaben im Rahmen der NRP	<b>3.3</b>
130	Siedlung	Mehrwertsteuer	Mehrwertsteuerbefreiung für Immobilienkauf/Mieten <sup>28</sup>	<b>3.3</b>
149	Tourismus	Förderung von Innovation, Zusammenarbeit und Wissenstransfer im Tourismus (Innotour)	Innotour	<b>3.3</b>
155	Tourismus	Sportförderung	Beiträge für Sportgrossanlässe und tourismusrelevante Sportinfrastruktur	<b>3.3</b>
161	Wasserbau	Hochwasserschutz	Bundesbeiträge Hochwasserschutz	<b>3.3</b>
48	Landwirtschaft	Erzeugnisse aus Landwirtschaftsproduktion	«Schoggigesetz» bzw. Nachfolgelösung seit 2019: Ausfuhrbeiträge	<b>2.9</b>
81	Forstwirtschaft	Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA)	NFA Programm Schutzwald	<b>2.9</b>
156	Tourismus	Spielbanken	Reduktion Abgabesatz für Spielbanken	<b>2.9</b>

<sup>28</sup> ESTV führt auf, das Aufgrund des hohen Aufwands bei einer allfälligen Besteuerung des Eigenmietwerts auch auf eine Besteuerung von Mieten verzichten werden muss.

<b>Nr.</b>	<b>Sektor</b>	<b>Bereich</b>	<b>Subventionsbezeichnung</b>	<b>Gesamtindex</b>
9	Verkehr	Motorisierter Güterverkehr: Verkehrsabgabe	Befreiung/Vergünstigung der LSVA/PSVA	<b>1.7</b>
82	Forstwirtschaft	Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA)	NFA Programm Schutzbauten und Gefahregrundlagen	<b>1.3</b>

### 4.3 Auswahl nach verwaltungsinterner Konsultation

Das Vorgehen und die Kriterien im verwaltungsinternen Konsultationsprozess mit den jeweils thematisch betroffenen Bundesämtern ist in Kapitel 3.3 beschrieben. Als Resultat der Konsultation wurden die nachfolgend aufgeführten Subventionen priorisiert.

Trotz der Fokussierung auf eine reduzierte Anzahl an Anreizen soll hier nochmals festgehalten werden, dass alle Subventionen und Anreize auf ihre biodiversitätsschädigenden Anteile und der Behebungen ebendieser überprüft werden sollten. Eine gleichzeitige, detaillierte Überprüfung von 97 Subventionen ist aufgrund des hohen Aufwands aber nicht umsetzbar. Die nachfolgende Auswahl enthält deshalb die durch die quantitative und qualitative Bewertung erfolgte Priorisierung gemäss Schadensausmass, Umgestaltungspotenzial und erwarteter politischer Umsetzbarkeit.

#### (1) Teilprogramm Waldbewirtschaftung<sup>29</sup>

Die Subventionen im Rahmen des Teilprogramms Waldbewirtschaftung in der Programmvereinbarung Wald sollen allem voran die nachhaltige Waldbewirtschaftung unter Berücksichtigung sich verändernder Klimabedingungen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Waldwirtschaft unterstützen. Ein (nicht bestimmbarer) Teil dieser Subventionen ist gemäss WSL-Bericht (Gubler et al, 2020) biodiversitätsschädigend. Ob/inwiefern dies zutrifft, wird kontrovers diskutiert, weshalb sich eine vertiefende Analyse lohnt. Zu genanntem Programm gehört die Jungwaldpflege, die Förderung der Walderschliessung und die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Waldwirtschaft. Ausser zu den Walderschliessungen fehlen zu den Auswirkungen der einzelnen Programmförderungen grösstenteils vertiefende Studien.

#### (2) Forstliche Investitionskredite<sup>30</sup>

Auch die zinsfreien, bzw. zinsgünstigen forstlichen Investitionskredite für Bauten und Anschaffungen neuer Maschinen sind teilweise als biodiversitätsschädigend zu betrachten. Eine Integration von biodiversitätsfördernden Kriterien könnte hier gegebenenfalls Abhilfe schaffen. Da aber auch Betriebe unterstützt werden, welche die Waldbiodiversität fördern, wurde in der WSL-Studie lediglich ein unbestimmbarer Anteil diese Kredite als biodiversitätsschädigend angesehen.

#### (3) Grenzschutz für Fleisch und Futtermittel: Unterschiedliche Rahmenbedingungen

Die höchste Bewertung gemäss Gesamtindex ergab sich in dieser Vorstudie für den Grenzschutz<sup>31</sup>. Eine vertiefende Untersuchung müsste allerdings nicht die Abschaffung des Grenzschutzes per se, sondern in erster Linie die Diskrepanz zwischen dem Grenzschutz für Fleischprodukte und den vergleichsweise tiefen Zöllen auf Futtermittelimporte<sup>32</sup> untersuchen. Umgekehrt sprechen aussenwirtschaftspolitische und wirtschaftliche Gründe sowie Fragen bezüglich Kompatibilität mit dem internationalen Recht gegen die Einführung neuer Grenzschutzmassnahmen. Inwiefern die Biodiversität durch den landwirtschaftlichen Grenzschutz beeinträchtigt wird und welche Anpassungen diese Umstände mildern könnten (zum Beispiel Instrumente zur Schliessung von Nährstoffkreisläufen) kann hier nicht abgehandelt werden. Dies sollte Teil der vertiefenden Betrachtungen sein.

Zu beachten sind dabei insbesondere auch nachfolgende Publikationen<sup>33</sup>, die zusammen eine ausführliche Abhandlung zum Grenzschutz der Schweiz und dessen volkswirtschaftliche Kosten, Ineffizienzen sowie möglichen Anpassungen aufzeigen:

- Eine Bewertung der Rolle des Grenzschutzes auf die landwirtschaftlichen Betriebe in der Schweiz und ihrer vorgelagerten Industrien (Wey und Gösser, 2019)
- OECD-Studie 'Evaluation of the relevance of border protection for agriculture in Switzerland' (Gray et al., 2017) sowie zugehöriger Kommentar von Prof. Widmer (2017)
- Gesamtschau zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik (Schweizerischer Bundesrat, 2017b)
- Policy evaluation of tariff rate quotas (Loi u.a., 2016)

<sup>29</sup> Subvention Nummer 83 im vorliegenden und im WSL-Bericht (2020)

<sup>30</sup> Subvention Nummer 85 im vorliegenden und im WSL-Bericht (2020)

<sup>31</sup> Subvention Nummer 35 im vorliegenden und im WSL-Bericht (2020)

<sup>32</sup> Dies hat einen Einfluss auf die «Art» der Fleischproduktion.

<sup>33</sup> Mehrheitlich abrufbar auf der Seite des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) [Studien Grenzschutz](#)

#### **(4) Versorgungssicherheit<sup>34</sup>**

Die Versorgungssicherheitsbeiträge machen den grössten Teil der Direktzahlungen in der Landwirtschaft aus (gemäss Staatsrechnung 2020 CHF 1'077 Mio.). Dazu gehören der Basisbeitrag, der Produktionserschwerungsbeitrag und die Beiträge für offene Ackerflächen. Die Ausrichtung von Direktzahlungen (inkl. Versorgungssicherheitsbeiträge) setzt voraus, dass der betreffende Beitragsbezüger die Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN<sup>35</sup>) auf dem gesamten Betrieb erfüllt. Eine Verankerung von Biodiversitätsanforderung könnte durch das beschriebene Ausmass der Beiträge nicht nur eine hohe Wirksamkeit zeigen, vielmehr könnte auch die Versorgungssicherheit durch die Ausrichtung an den langfristigen Erhalt der Bodenfruchtbarkeit gestärkt werden. Siehe dazu auch die Agroscope-Studie von Möhring et al. (2018) zur Evaluation der Versorgungssicherheitsbeiträge.

#### **(5) Strukturverbesserung<sup>36</sup>**

Die Investitionshilfen für Strukturverbesserungen wurden bisher im Diskurs zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität eher vernachlässigt, da sich dieser stärker auf Direktzahlungen fokussierte. Die Verbesserung der landwirtschaftlichen Infrastrukturen kann je nach Situation oder Massnahme einen Einfluss auf die Ausgestaltung und das Ausmass der Nutzung der regional verfügbaren Ressourcen haben. In einer Vertiefung zu untersuchen, wie Investitionshilfen eine standortangepasste landwirtschaftliche Produktion zusätzlich fördern können.

Es gilt, die Vorarbeiten der EFK einzubeziehen. Sie prüfte im Jahr 2021 im Rahmen von Prüfauftrag 21300 die landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen im Tiefbau und stellte fest, dass die gesetzliche Vorgabe zur ökologischen Aufwertung bei umfassend gemeinschaftlichen Projekten auf höchst unterschiedliche Weise erfüllt wird. Dem BLW fehlen klar definierte praxistaugliche Mindestanforderungen. Es plant daher ein Projekt zur Ausarbeitung von einheitlichen und umsetzbaren Anforderungen an ökologische Massnahmen.

#### **(6) Absatzförderung<sup>37</sup>**

Die Absatzförderung für Milch, Fleisch und Eier bezweckt die Substitution von importierten durch inländische Produkte (angestrebte Wirkung). Eine Erhöhung des Konsums der genannten Produkte wäre aufgrund einer allfälligen Intensivierung der Landwirtschaft aus Sicht der Biodiversität suboptimal. Die Förderung inländischer, landwirtschaftlicher Produkte gegenüber ausländischen wird bereits durch andere Instrumente (zum Beispiel Grenzschutz) vorangetrieben.

Die Subvention soll deshalb unter Berücksichtigung der Untersuchung dieser anderen Anreize auf ihre Notwendigkeit, Legitimation und Eignung überprüft werden. Dabei ist zu beachten, dass nicht die übergeordneten, teilweise divergierenden Ziele der Landwirtschaftspolitik zur Debatte stehen, sondern Optimierungen am Instrumentarium, um Zielkonflikte zu reduzieren.

Auch hier kann an Vorarbeiten der EFK angeknüpft werden. Sie beurteilte im Rahmen von Prüfauftrag 17159 u.a. die Absatzförderung auch vor dem Hintergrund von Art. 104a BV (Ernährungssicherheit). Dieser Artikel setzt Akzente hinsichtlich Standortanpassung und Ressourceneffizienz. Gemäss Beurteilung der EFK sollte auf Unterstützungen verzichtet werden, welche diesen Verfassungs-Zielen zuwiderlaufen..

#### **(7) Neue Regionalpolitik (NRP): Bereiche Tourismus<sup>38</sup> und Siedlung<sup>39</sup>**

Im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP) fördert der Bund durch à-fonds-perdu Beiträge und zinsfreie, bzw. zinsvergünstigte Darlehen in Berggebieten, im ländlichen Raum und in Grenzgebieten Projekte, die einen Beitrag an die regionalwirtschaftliche Entwicklung leisten. Alle Projekte der NRP unter-

---

<sup>34</sup> Subventionen Nummer 36, 49 & 45 im vorliegenden und im WSL-Bericht (2020), Art. 72 LWG

<sup>35</sup> Der Anteil an Biodiversitätsförderflächen (BFF) muss mindestens 3,5% der mit Spezialkulturen belegten LN und 7% der übrigen LN betragen (Art. 14 DZV). Darüber hinaus sehen auch die Art. 13, 15 und 18 DZV Anforderungen im ÖLN für den Erhalt von DZ vor, die eine indirekte Biodiversitätsfördernde Wirkung haben.

<sup>36</sup> Subventionen Nummer 51 & 54 im vorliegenden und im WSL-Bericht (2020)

<sup>37</sup> Subventionen Nummer 59 & 65 im vorliegenden und im WSL-Bericht (2020)

<sup>38</sup> Subvention Nummer 148 im vorliegenden und im WSL-Bericht (2020)

<sup>39</sup> Subvention Nummer 129 im vorliegenden und im WSL-Bericht (2020)

stehen den bestehenden Umwelt- und Raumplanungsgesetzen und -verordnungen und entsprechenden Bewilligungsverfahren. Ob/inwiefern sie dennoch zu Zersiedelung und Flächenverbrauch in Rand- und Bergregionen führen, wird kontrovers diskutiert. Da neben dem Bund auch die Kantone und die Projektträger Mittel sprechen, haben die Finanzhilfen des Bundes einen entsprechenden Multiplikatoreffekt.

Die NRP fördert den Tourismus mit ca. CHF 33.6 Mio. (vgl. Gubler et al., 2020). Der WSL-Bericht (ebd.) geht davon aus, dass damit insbesondere Infrastruktur gefördert wird, welche zu einer intensiveren Landschaftsnutzung und somit zu abnehmender Biodiversität führt. In der Vertiefung könnte insbesondere geprüft werden, ob eine Optimierung der Prozesse zu Verbesserungen führen könnten. Die NRP kann auch Synergien stärken (Inwertsetzung von Biodiversität- und Landschaft als Beitrag zur Standortattraktivität).

Bei diesem Instrument kann auf verschiedene Vorarbeiten und Evaluationen aufgebaut werden. U.a. hat die EFK im Rahmen von Prüfauftrag 20028 die wirtschaftliche Tragbarkeit von NRP-Projekten im Bereich Tourismusinfrastruktur geprüft.

## **(8) Rückerstattung der Mineralölsteuer<sup>40</sup>**

Die Höhe der Rückerstattungen in der Landwirtschaft bemisst sich an der bewirtschafteten Fläche und der Art der Kultur. Im Durchschnitt erhalten die Betriebe jährlich rund CHF 1500. Im Total sind dies CHF 65 Mio. pro Jahr (Eidgenössische Finanzkontrolle, 2018). Da treibstoffintensivere Kulturen höhere Rückerstattungen erhalten, werden intensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Kulturen gegenüber schonenderen wirtschaftlich bevorteilt (Gubler et al., 2020). In der Forstwirtschaft werden direkte Rückerstattungen auf Grund von Normverbrauch nach Arbeitstyp (Jungwaldpflege, Holzfällen, Holzrücken) und Mechanisierungsgrad (Motorsäge, Vollernter) beantragt, die gewährten Rückerstattungen machten in Jahr 2018 im Total CHF 3.2 Mio. aus, für die Pistenfahrzeuge CHF 8.9 Mio. (EZV, 2019c in: Gubler et al., 2020).

Die Steuerrückerstattungen<sup>41</sup> wirken zugunsten von Kulturen und Geschäftsmodellen, welche den Einsatz von grossen, treibstoffintensiven Maschinen benötigen. Dies erzeugt einen Anreiz für die Erstellung von flächenintensiven Skipisten, für eine stark mechanisierte Forstwirtschaft und intensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Kulturen – mit einhergehender Biodiversitätsschädigung. Dieser Fehlreiz soll überprüft werden, dabei soll insbesondere untersucht werden wie die Subventionsziele (Unterstützung der Wirtschaftlichkeit von Forstbetrieben, Unterstützung des Bergtourismus sowie Unterstützung der Landwirtschaft generell, und deren Strukturhalt), durch Massnahmen erreicht werden können, die nicht über eine gleichzeitige Förderung des treibstoffintensiven Verkehrs funktionieren.

Der Bundesrat hat am 17.12.2021 das WBF beauftragt, eine Revision von Artikel 18 MinöStG zu erarbeiten mit dem Ziel, die Rückerstattungen möglichst konform zur Klimapolitik auszugestalten. Die biodiversitätspolitischen Zielsetzungen stimmen mit Bezug auf diese Rückerstattungen überein mit den klimapolitischen. Es macht deshalb Sinn diese beiden Aspekte gleichzeitig zu prüfen.

## **5 Schlussbetrachtung**

Das im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt beschlossene Aichi-Ziel 3, dass alle biodiversitätsschädigenden Subventionen und Anreize bis 2020 abzuschaffen sind, konnte von der Schweiz innerhalb der definierten Frist nicht erfüllt werden (Convention on Biological Diversity, 2020).

Um sinnvolle und realistische Reformvorschläge zu erarbeiten, erscheint uns eine Prioritätensetzung unumgänglich. Die vorliegende Vorstudie dient diesem Zweck. Die Kriterien und Erwägungen wurden

---

<sup>40</sup> Dazu gehören die Steuervergünstigungen mit folgender Bezeichnung gemäss Gubler et al. (2020): Rückerstattung der Mineralölsteuer für Pistenfahrzeuge (Nr. 154), Rückerstattung der Mineralölsteuer für Forstmaschinen (Nr. 86) und Flächenbezogenen Rückerstattung Mineralölsteuer Landwirtschaft (Nr. 52)

<sup>41</sup> Die eidgenössische Finanzkontrolle empfiehlt in ihrem Prüfbericht 17500 (2018) grundsätzlich die Abschaffung der Rückerstattung der Mineralölsteuer in der Landwirtschaft aus folgenden Gründen: Veralteter Rückerstattungsmechanismus, Widerspruch zum Subventionsgesetz da gemäss diesem von steuerlichen Vergünstigungen abzusehen ist, sowie Widerspruch zu internationalen Verpflichtungen im Klimabereich und energiebezogener Ziele in der Landwirtschaft (siehe dazu Schweizerischer Bundesrat, 2017a) (Eidgenössische Finanzkontrolle, 2018).

in diesem Bericht möglichst nachvollziehbar dargelegt. Dennoch ist klar, dass auch andere Prioritätensetzungen vertretbar wären.

Umso dringender wird eine zeitnahe Erarbeitung konkreter Massnahmen und deren Umsetzung. Aus diesem Grund empfehlen wir, die auf diese Vorstudie folgende Untersuchung der ausgewählten Subventionen möglichst zeitnah, konkret und effizient zu planen. In einem ergebnisoffenen Prozess soll in Zusammenarbeit mit den betroffenen Bundesämtern pro ausgewählte Subvention ein Massnahmenkatalog definiert werden, dessen politische Durchsetzung möglichst erfolgsversprechend ist.

Auch die zu Beginn angesprochene Problematik der externen Kosten sollte adressiert werden, allerdings nicht im Rahmen einer Überprüfung von Subventionen. Der erste Schritt zur Untersuchung dieser Problematik besteht darin, die Externalitäten zu quantifizieren und zu monetarisieren, wie das ARE es für den Verkehr tut (ARE, 2021).

Darüber hinaus könnte ein Vorschlag erarbeitet werden, wie mit den restlichen, nicht ausgewählten, Subventionen umgegangen werden soll, bzw. wie eine inhärente Prüfung auf biodiversitätsschädigende Anteile in einen regelmässigen Prozess integriert werden könnte.

Gemäss Bundesratsentscheid vom Mai 2008 werden alle Bundessubventionen regelmässig<sup>42</sup> einer Subventionsüberprüfung unterzogen. Form und Inhalt dieser Überprüfungen sind in einem Subventionsleitfaden detailliert beschrieben. Bezüglich «Ausgestaltung der Subvention» soll unter anderem dargelegt werden, inwiefern nicht intendierte, negative Effekte der Subventionen vermieden werden können. Zu diesen unerwünschten Effekten zählen auch Fehlanreize (Eidgenössisches Finanzdepartement, 2018). Im Hauptfokus stehen dabei finanzpolitische Effekte.

Mit einer Integration von negativen Externalitäten bzw. Umweltauswirkungen in diese regelmässige Subventionsüberprüfung und den Subventionsleitfaden könnte in Zukunft sichergestellt werden, dass die zu prüfenden Ämter auf die Problematik negativer Auswirkungen von Subventionen auf die Biodiversität aufmerksam gemacht werden. Im Rahmen der Ämterkonsultation zur periodischen Subventionsüberprüfung können alle Ämter jeweils ihren Standpunkt geltend machen. Dabei können sie allenfalls auch zusätzliche Prüfaufträge, beispielsweise betreffend die Biodiversität, beantragen. So sieht es auch die Strategie Nachhaltigen Entwicklung (SNE) 2030 des Bundesrats (2020, S. 11) vor, in der dazu folgendes formuliert ist:

*«Bei der obligatorischen periodischen Überprüfung von Subventionen zieht der Bund auch die Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit mit ein. Er überprüft vor allem die negativen Effekte durch vollständige oder teilweise Befreiungen von Abgaben oder durch Subventionen. Dabei baut er auf den bereits eingeleiteten Arbeiten auf.»*

Der Schwerpunkt in der Strategie Nachhaltige Entwicklung (SNE 2030) ist dabei auf die Subventionierung von fossilen Energieträgern gerichtet; ein Miteinbezug weiterer Umweltauswirkungen – wie die Biodiversitätsschädigung – ist jedoch im Sinne des Verständnisses einer nachhaltigen Entwicklung. So ist im Kapitel 4.2.3 das Ziel festgehalten «Negative Auswirkungen bestehender finanzieller Anreize auf Biodiversität und Landschaftsqualität werden aufgezeigt und wo möglich beseitigt. Neue finanzielle Anreize werden auf ihre Wirkung auf die Umwelt überprüft. Wo sinnvoll, werden neue positive Anreize geschaffen.»

Schliesslich soll auch hier nochmal betont werden, dass der Erhalt der Biodiversität, ähnlich zur Klimapolitik, eine umfassende Aufgabe ist, bei der alle Sektoren beteiligt sein müssen und eine Silopolitik zu vermeiden ist. Im Einklang mit der Biodiversitätsstrategie Schweiz, welche die Rolle der verschiedenen wirtschaftlichen und politischen Bereiche in der Schweiz in Bezug zur Biodiversitätserhaltung hervorhebt, empfehlen auch Gubler et al. (2020) deshalb den Einbezug aller Sektoralpolitiken in die Bemühungen zur Biodiversitätserhaltung. Die Autoren dieser Vorstudie schliessen sich dieser Empfehlung an.

---

<sup>42</sup> Die Überprüfung der Subventionen von ein bis zwei Departementen pro Jahr ergibt einen Zyklus von 6 Jahren.

## 6 Literatur

- BAFU. (2014). Abschluss der Biodiversitätskonferenz: Staaten müssen Anstrengungen verstärken. <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biodiversitaet/mitteilungen.msg-id-54868.html>
- BAFU. (2017). Aktionsplan Strategie Biodiversität Schweiz. <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/thema-biodiversitaet/biodiversitaet--fachinformationen/massnahmen-zur-erhaltung-und-foerderung-der-biodiversitaet/strategie-biodiversitaet-schweiz-und-aktionsplan.html>
- BAFU. (2021, April 30). Internationale Abkommen. <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/thema-biodiversitaet/biodiversitaet--fachinformationen/biodiversitaet--internationales/internationale-abkommen.html>
- Bär, H., Jacob, K., Meyer, E., & Schlegelmilch, K. (Hrsg.). (2011a). Wege zum Abbau umweltschädlicher Subventionen. Friedrich-Ebert-Stiftung, Abt. Wirtschafts- und Sozialpolitik.
- Bär, H., Jacob, K., Meyer, E., & Schlegelmilch, K. (2011b). Wege zum Abbau umweltschädlicher Subventionen. Friedrich-Ebert-Stiftung, Abt. Wirtschafts- und Sozialpolitik.
- BMF (Bundesministerium der Finanzen). (2020). Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 2017 bis 2020 (27. Subventionsbericht). Bundesministerium der Finanzen.
- Convention on Biological Diversity. (2020, September 18). Aichi Biodiversity Targets. Secretariat of the Convention on Biological Diversity. <https://www.cbd.int/sp/targets/>
- EFV. (2019). Staatsrechnung 2018 (Band I - Bericht. 19.003—Botschaft zur Staatsrechnung 2018 vom 22. März 2019).
- Eidgenössische Finanzkontrolle. (2018). Rückerstattung der Mineralölsteuer an die Landwirtschaft (Prüfauftrag 17500). <https://www.efk.admin.ch/de/publikationen/wirtschaft-verwaltung/oeffentliche-finanzen-und-steuern/3375-rueckerstattung-der-mineraloelsteuer-an-die-landwirtschaft-finanzdepartement-departement-fuer-wirtschaft-bildung-und-forschung-eidgenoessische-zollverwaltung-bundesamt-fuer-landwirtschaft.html>
- Eidgenössisches Finanzdepartement. (2018). Leitfaden zur Subventionsberichterstattung in Botschaften. Abteilung Ausgabenpolitik.
- Gray, E., Adenäuer, L., Flaig, D., & Tongeren, F. van. (2017). Evaluation of the relevance of border protection for agriculture in Switzerland (No. 109). OECD Food, Agriculture and Fisheries Papers. [https://www.oecd-ilibrary.org/agriculture-and-food/evaluation-of-the-relevance-of-border-protection-for-agriculture-in-switzerland\\_6e3dc493-en](https://www.oecd-ilibrary.org/agriculture-and-food/evaluation-of-the-relevance-of-border-protection-for-agriculture-in-switzerland_6e3dc493-en)
- Gubler, L., Ismail, S. A., & Seidl, I. (2020). Biodiversitätsschädigende Subventionen in der Schweiz. Grundlagenbericht (Nr. 96; WSL Berichte, S. 1 – 218). <https://www.wsl.ch/de/publikationen/default-ce4ededcc5.html>
- IPBES, Fischer, M., Rounsevell, M., Torre-Marín Rando, A., Mader, A., Church, A., Elbakidze, M., Elias, V., Hahn, T., Harrison, P.A., Hauck, J., Martín López, B., Ring, I., Sandström, C., Sousa Pinto, I., Visconti, P., Zimmermann, N.E., Christie, M. (2018). Regionales Assessments zur biologischen Vielfalt und Ökosystemleistungen in Europa und Zentralasien: Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger (Hrsg.). Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services IPBES, Bonn [https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/biodiversitaet/fachinfo-daten/ipbes-broschuere-eca-2019.pdf.download.pdf/IPBES\\_Broschuere\\_ECA\\_2019.pdf](https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/biodiversitaet/fachinfo-daten/ipbes-broschuere-eca-2019.pdf.download.pdf/IPBES_Broschuere_ECA_2019.pdf)
- IEEP, ten Brink, P., Fergusson, M., Bassi, S., Skinner, I., & Pallemmaerts, M. (2007). Reforming environmentally harmful subsidies — A report to the European Commission's DG Environment. Institute for European Environmental Policy (IEEP). [https://ieep.eu/uploads/articles/attachments/8a52f66a-27c0-4ea7-9af0-577b487dcfc8/Full\\_report\\_on\\_EHS.pdf?v=63664509707](https://ieep.eu/uploads/articles/attachments/8a52f66a-27c0-4ea7-9af0-577b487dcfc8/Full_report_on_EHS.pdf?v=63664509707)
- Loi, A., Eposti, R., Gentile, M., & et al. (2016). Policy evaluation of tariff rate quotas. Report mandated by the Swiss Federal Office of Agriculture.

- Möhring, A., Mack, G., Zimmermann, A., Mann, S., & Ferjani, A. (2018). Evaluation der Versorgungssicherheitsbeiträge (S. 124). Agroscope.
- Münch, L., & Jacob, K. (2013). Abbau von Subventionen als Instrument zur Steigerung der Ressourceneffizienz. PolRess – Kurzanalyse.
- OECD. (2005). Environmentally Harmful Subsidies: Challenges for Reform.
- Pieters, J. (1997). Subsidies and environment: On how subsidies and tax incentives may affect production decisions and the environment. Finance for Sustainable Development, 315–339.
- Schweizerische Bundesrat. (2012). Strategie Biodiversität Schweiz. Schweizerische Bundesrat. <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biodiversitaet/publikationen-studien/publikationen/strategie-biodiversitaet-schweiz.html>
- Schweizerischer Bundesrat. (2017a). Energiebedarf der Schweizer Landwirtschaft: Aktueller Stand und Verbesserungsmöglichkeiten.
- Schweizerischer Bundesrat. (2017b). Gesamtschau zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik.
- Schweizerischer Bundesrat (2021), Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030, Bern, 23. Juni 2021
- Wey, C., & Gösler, N. (2019). Eine Bewertung der Rolle des Grenzschutzes auf die landwirtschaftlichen Betriebe in der Schweiz und ihre vorgelagerten Industrien. Eine Studie im Auftrag des Bundesamts für Landwirtschaft. DICE Consult GmbH.
- Widmer, T. (2017). Die Zukunft des landwirtschaftlichen Grenzschutzes. Institut für Politikwissenschaften, Universität Zürich.

## 7 Anhang: Gesamtliste der hier bewerteten Subventionen

Die folgenden Tabellen zeigen detaillierte Informationen zu den in dieser Studie bewerteten Subventionen. Es gilt zu erwähnen, dass die Bewertung (1) des Teilindex Ökologische Relevanz sowie (2) des Teilindex Reformpotential auf Einschätzungen bzw. Lösungsvorschlägen der WSL-Studie (Gubler et al., 2020) basiert (s. Abschnitt 3 für mehr Informationen zur Herleitung des verwendeten Indexes).

**Tab. 6: Verkehr | Subventionen mit Gesamtindex**

Nr.	Bereich	Bezeichnung	Subvention in Mio. CHF	Teilindex Ökologische Relevanz				Teilindex Reformpotenzial				
				BD schädigender Anteil	Grad der Schädigung	Finanzielles Volumen	Punkte	Rechtliche Grundlagen	Techn.-admin. Aufwand	Punkte	Gesamtindex	
7	Programm Agglomerationsverkehr	Optimierungsmassnahmen Langsamverkehr (Ausbau Velowegnetz); öffentlicher Verkehr, motorisierter Verkehr	4100.0	7.5	2.5	10	6.7	725.13 Bundesgesetz über den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr (NAFG) 725.116.21 Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassenverkehr zweckgebundener Mittel (MinVV)	Gesetz	hoch	0.00	3.3
8	Motorisierter Individualverkehr: Energieabgabe	Rückerstattung/Vergünstigung der Mineralölsteuer und des Mineralölsteuerzusatzes	1040.3	10	2.5	10	7.5	641.61 Mineralölsteuergesetz (MinöStG) 641.611 Mineralölsteuerverordnung (MinöStV)	Gesetz	gering/mittel	3.33	5.4
9	Motorisierter Güterverkehr: Verkehrsabgabe	Befreiung/Vergünstigung der LSVA/PSVA	keine Angabe	10	0	0	3.3	641.81 Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (SVAG), Art. 19	Gesetz	hoch	0.00	1.7
10	Motorisierter Güterverkehr: Verkehrsabgabe	LSVA-Befreiung für Nutzfahrzeuge <3.5 t	270.0	10	2.5	7.5	6.7	641.811 Verordnung über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (SVAV) Art. 2, 3 & 4	Verordnung	gering/mittel	10.00	8.3
14	Motorisierter Individualverkehr: Pendelverkehr	Pendlerabzug	370.0	7.5	7.5	7.5	7.5	642.11 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), Art. 26 Abs. 1a	Gesetz	gering/mittel	3.33	5.4

Evaluation der Wirkung von Bundessubventionen auf die Biodiversität: Vorstudie zur Auswahl der Vertiefungen

15	Motorisierter Individualverkehr: Autoimport	Vergünstigung der Automobilsteuer	keine Angabe	10	0	0	3.3	641.51 Automobilsteuergesetz (AStG) Art. 12	Gesetz	gering/mittel	3.33	3.3
18	E-Mobilität	Förderung E-Mobilität	keine Angabe	7.5	2.5	0	3.3	641.51 Automobilsteuergesetz (AStG) Art. 12	Gesetz	gering/mittel	3.33	3.3
23	Güterverkehr auf Schiene	Abgeltung alpenquerender kombinierter Verkehr (UKV); Schienengüterverkehr in der Fläche; Güterverkehrsanlagen und technische Neuerungen	192.0	7.5	0	7.5	5.0	740.1 Bundesgesetz über die Verlagerung des alpenquerenden Güterschwerverkehrs von der Strasse auf die Schiene (Güterverkehrsverlagerungsgesetz, GVVG)	Gesetz	gering/mittel	3.33	4.2
24	Strassen-Schieneinfrastruktur	Beiträge an Lärmsanierungen	136.4	2.5	2.5	7.5	4.2	Schieneinfrastruktur: 742.144 Bundesgesetz über die Lärmsanierung der Eisenbahnen (BGLE); Strasseninfrastruktur: Umweltschutzgesetz des Bundes (Art. 16 Abs. 1 USG, 814.41 Lärmschutz-Verordnung (LSV), Art. 13 ff.	Gesetz	gering/mittel	3.33	3.8
25	Luftverkehr	Mineralölsteuerbefreiung des internationalen Luftverkehrs	1011.0	7.5	7.5	10	8.3	641.61 Mineralölsteuergesetz (MinöStG), Art. 17 641.611 Mineralölsteuerverordnung (MinöStV), Art. 33	Gesetz	hoch	0.00	4.2
27	Luftverkehr	Einbinden des Flugverkehrs in das Emissionshandelssystem	46.4	10	2.5	2.5	5.0	CO2-Gesetz, Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen	Gesetz	gering/mittel	3.33	4.2
28	Luftverkehr	Mehrwertsteuerbefreiung für internationalen (und gewissen inländischen) Flugverkehr	50.0	10	2.5	2.5	5.0	641.201 Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV), Art. 41	Verordnung	hoch	6.67	5.8
29	Luftverkehr	Befreiung Stempelabgabe auf Kaskoversicherungsprämie für Luftfahrzeuge und Schiffe im Ausland	40.0	10	2.5	2.5	5.0	641.10 Bundesgesetz über die Stempelabgaben (StG), Art. 22 best. k	Gesetz	gering/mittel	3.33	4.2

Evaluation der Wirkung von Bundessubventionen auf die Biodiversität: Vorstudie zur Auswahl der Vertiefungen

30	Fluginfrastruktur	Spezialfinanzierung Luftverkehr	14.0	7.5	2.5	0	3.3	725.116.22 Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer für Massnahmen im Luftverkehr (MinLV)	Verordnung	gering/mittel	10.00	6.7
----	-------------------	---------------------------------	------	-----	-----	---	-----	--	------------	---------------	-------	-----

**Tab. 7: Landwirtschaft | Subventionen mit Gesamtindex**

Nr.	Bereich	Bezeichnung	Subvention in Mio. CHF	Teilindex Ökologische Relevanz				Teilindex Reformpotenzial				Gesamtindex
				BD schädigender Anteil	Grad der Schädigung	Finanzielles Volumen	Punkte	Rechtliche Grundlagen	Techn.-admin. Aufwand	Punkte		
35	Konsumenten-Mehrkosten durch Grenzschutz	Grenzschutz	3108.0	7.5	7.5	10	8.3	BV, Art. 104 SR 101; LwG, Art. 17 ff; Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrareinfuhrverordnung, AEV), Anhänge	Verordnung	gering/mittel	10.00	9.2
36	Versorgungssicherheit Basisbeitrag	Basisbeitrag	745.5	10	7.5	10	9.2	LwG, Art. 72 Abs. 1 a und Abs. 2	Gesetz	gering/mittel	3.33	6.3
38	Ausgaben Milchwirtschaft	Verkäsungszulage	263.2	7.5	2.5	7.5	5.8	LWG Art. 38, und 916.350.2, Verordnung über die Zulagen und die Datenerfassung im Milchbereich (Milchpreisstützungsverordnung, MSV), Art. 1c	Verordnung	gering/mittel	10.00	7.9
39	Beitrag Tierwohl RAUS	Tierwohl RAUS	191.6	2.5	7.5	7.5	5.8	910.13 Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV), Art. 75	Verordnung	gering/mittel	10.00	7.9
40	Produktionerschwernisbeitrag	Produktionerschwernisbeitrag	159.4	2.5	2.5	7.5	4.2	910.13 Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV), Art. 52	Verordnung	gering/mittel	10.00	7.1
41	Kulturlandschaftsbeitrag	Offenhaltungsbeitrag	140.0	7.5	2.5	7.5	5.8	910.13 Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV), Art. 42.	Verordnung	gering/mittel	10.00	7.9
42	Kulturlandschaftsbeitrag	Hangbeitrag	126.6	2.5	0	7.5	3.3	910.13 Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV), Art. 43	Verordnung	gering/mittel	10.00	6.7

Nr.	Bereich	Bezeichnung	Subvention in Mio. CHF	Teilindex Ökologische Relevanz				Teilindex Reformpotenzial				Gesamtindex
				BD schädigender Anteil	Grad der Schädigung	Finanzielles Volumen	Punkte	Rechtliche Grundlagen	Techn.-admin. Aufwand	Punkte		
43	Kulturlandschaftsbeitrag	Sömmerungsbeitrag	125.2	2.5	2.5	7.5	4.2	910.13 Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV), Art. 47	Verordnung	gering/mittel	10.00	7.1
44	Agrarpolitik	Übergangsbeitrag	113.8	7.5	7.5	7.5	7.5	910.13 Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV), Kapitel 8	Verordnung	gering/mittel	10.00	8.8
45	Beitrag Offene Ackerfläche	Offene Ackerfläche	112.6	2.5	2.5	7.5	4.2	910.13 Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV), Art. 53	Verordnung	gering/mittel	10.00	7.1
46	Milch- und Fleischproduktion	Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion	110.8	7.5	2.5	7.5	5.8	910.13 Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV), Art. 70 und 71	Verordnung	gering/mittel	10.00	7.9
47	Kulturlandschaftsbeitrag	Alpungsbeitrag	108.5	2.5	2.5	7.5	4.2	910.13 Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV), Art. 46	Verordnung	gering/mittel	10.00	7.1
48	Erzeugnisse aus Landwirtschaftsproduktion	Schoggigesetz bzw. Nachfolgelösung seit 2019: Ausfuhrbeiträge	94.6	2.5	2.5	2.5	2.5	632.111.72 Bundesgesetz über die Einfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten, 916.01 Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrareinfuhrverordnung, AEV), Art. 1 und 2	Gesetz	gering/mittel	3.33	2.9
50	Beitrag besonders tierfreundliche Systeme	Tierwohl BTS	83.9	2.5	7.5	2.5	4.2	910.13 Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV), Art. 74	Verordnung	gering/mittel	10.00	7.1

Nr.	Bereich	Bezeichnung	Subvention in Mio. CHF	Teilindex Ökologische Relevanz				Teilindex Reformpotenzial				Gesamtindex
				BD schädigender Anteil	Grad der Schädigung	Finanzielles Volumen	Punkte	Rechtliche Grundlagen	Techn.-admin. Aufwand	Punkte		
51	Strukturverbesserung	Investitionshilfe für Strukturverbesserung	82.2	7.5	10	2.5	6.7	910.1 Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LWG, Art. 87) 913.1 Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV)  sowie 913.211 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV), Abs. 3	Verordnung	gering/mittel	10.00	8.3
52	Flächenbezogene Rückerstattung Mineralölsteuer	Rückerstattung Mineralölsteuer	65.0	10	2.5	2.5	5.0	MinöStG, Art. 18	Gesetz	gering/mittel	3.33	4.2
53	Versorgungssicherheit Einzelkulturbeiträge	Einzelkulturbeiträge	59.6	2.5	2.5	2.5	2.5	910.17 Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (Einzelkulturbeitragsverordnung, EKBV), Abs. 1-3	Verordnung	gering/mittel	10.00	6.3
54	Strukturverbesserung, Investitionskredite durch Kantone	Investitionskredite für Strukturverbesserung	56.3 <sup>43</sup>	7.5	10	2.5	6.7	LWG Art. 78 ff.	Gesetz	gering/mittel	3.33	5
55	Viehwirtschaft	Beiträge für Entsorgung tierischer Nebenprodukte	47.3	10	7.5	2.5	6.7	TSG, Art. 45a, 916.441.22 Verordnung über tierische Nebenprodukte (VTNP), Art. 40	Gesetz	gering/mittel	3.33	5
56	Reduzierte MWSt. auf	Reduzierter MWSt. Satz	40.6	7.5	7.5	2.5	5.8	MWSTG, Art. 25, Abs. 2	Gesetz	gering/mittel	3.33	4.6

<sup>43</sup> Hierbei handelt es sich um den durch Gubler et al. (2020) berechneten Zinsvorteil aller ausstehenden Investitionskredite im Jahr 2017. Ausgegangen wurde dabei von einem Umlaufvermögen des Fonds de roulement von CHF 2.553 Mrd und eine Zinssatz von 2.2% p.a.

Nr.	Bereich	Bezeichnung	Subvention in Mio. CHF	Teilindex Ökologische Relevanz				Teilindex Reformpotenzial				Gesamtindex
				BD schädigender Anteil	Grad der Schädigung	Finanzielles Volumen	Punkte	Rechtliche Grundlagen	Techn.-admin. Aufwand	Punkte		
		importierte Vorleistungen										
57	Reduzierte LSVA landw. Transporte	Ausnahme von LSVA	35.0	10	2.5	2.5	5.0	641.811 Verordnung über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabeverordnung, SVAV), Art. 3, d	Verordnung	gering/mittel	10.00	7.5
58	Viehwirtschaft	Förderung Tierzucht	34.2	2.5	7.5	2.5	4.2	916.310 Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV), Art. 4 und 5	Verordnung	gering/mittel	10.00	7.1
59	Absatzförderung Milchprodukte im Inland	Absatzförderung Milch	30.0	7.5	7.5	2.5	5.8	916.010 Verordnung über die Unterstützung der Absatzförderung für Landwirtschaftsprodukte (Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung, LAfV)	Verordnung	gering/mittel	10.00	7.9
60	Ausgaben Milchwirtschaft	Zulage bei silofreier Milchviehfütterung	29.8	2.5	2.5	2.5	2.5	916.350.2, Verordnung über die Zulagen und die Datenerfassung im Milchbereich (Milchpreisstützungsverordnung, MSV), Art. 2	Verordnung	gering/mittel	10.00	6.3
61	Qualitäts- und Absatzförderung	Qualitäts- und Absatzförderung von weiteren Landwirtschaftsprodukten	26.9	7.5	0	2.5	3.3	916.010 Verordnung über die Unterstützung der Absatzförderung für Landwirtschaftsprodukte (Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung, LAfV), Art 3.	Verordnung	gering/mittel	10.00	6.7
62	Kulturlandschaftsbeitrag	Hangbeitrag Rebflächen	11.5	7.5	2.5	0	3.3	910.13 Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV), Art. 45	Verordnung	gering/mittel	10.00	6.7
63	Kulturlandschaftsbeitrag	Steillagenbeitrag	11.3	2.5	0	0	0.8	910.13 Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV), Art 43.	Verordnung	gering/mittel	10.00	5.4

Nr.	Bereich	Bezeichnung	Subvention in Mio. CHF	Teilindex Ökologische Relevanz			Teilindex Reformpotenzial				Gesamtindex	
				BD schädigender Anteil	Grad der Schädigung	Finanzielles Volumen	Punkte	Rechtliche Grundlagen	Verordnung	Techn.-admin. Aufwand		Punkte
64	Beratung	Landwirtschaftliche Beratung	10.8	2.5	0	0	0.8	915.1 Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)	Verordnung	gering/mittel	10.00	5.4
65	Absatzförderung Fleisch und Eier	Absatzförderung Fleisch/Eier	7.3	10	7.5	0	5.8	916.010 Verordnung über die Unterstützung der Absatzförderung für Landwirtschaftsprodukte (Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung, LAFV), Art. 3	Verordnung	gering/mittel	10.00	7.9
66	Fleischkonsum	Vollzug Schlachtvieh und Fleisch	6.6	10	2.5	0	4.2	916.341 Verordnung über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt (Schlachtviehverordnung, SV), Kap. 1, 3 und 4	Verordnung	gering/mittel	10.00	7.1
67	Staatliche Finanzierung Evaluation Pestizide	Finanzierung der Zulassungsevaluation	6.0	10	7.5	0	5.8	916.161 Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV)	Verordnung	gering/mittel	10.00	7.9
68	Fleischproduktion	Marktstützung Fleisch / Einlagebeiträge Kalbfleisch	3.7	10	2.5	0	4.2	916.341 Verordnung über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt (Schlachtviehverordnung, SV), Art. 13	Verordnung	gering/mittel	10.00	7.1
69	Ausgaben Milchwirtschaft	Administration Milchproduktion und -verwertung	2.7	10	2.5	0	4.2	916.350.2, Verordnung über die Zulagen und die Datenerfassung im Milchbereich (Milchpreisstützungsverordnung, MSV)	Verordnung	gering/mittel	10.00	7.1
70	Eierproduktion	Marktstützung Eier	1.7	10	2.5	0	4.2	916.371 Verordnung über den Eiermarkt (Eierverordnung, EiV), Art. 7, 3: Das Bundesamt für Landwirtschaft (Bundesamt) entscheidet nach Anhören der interessierten Kreise über die Beitragshöhe, die Dauer der Aktion, die Min-	Verordnung	gering/mittel	10.00	7.1

Nr.	Bereich	Bezeichnung	Subvention in Mio. CHF	Teilindex Ökologische Relevanz			Teilindex Reformpotenzial			Gesamtindex
				BD schädigender Anteil	Grad der Schädigung	Finanzielles Volumen	Punkte	Rechtliche Grundlagen	Techn.-admin. Aufwand	
								desteingabemenge für aufgeschlagene oder verbilligte Konsument und das Zuteilungsverfahren. Es schreibt die Aktion im Schweizerischen Handelsamtsblatt aus		

**Tab. 8: Forstwirtschaft | Subventionen mit Gesamtindex**

Nr.	Bereich	Bezeichnung	Subvention in Mio. CHF	Teilindex Ökologische Relevanz			Teilindex Reformpotenzial					Gesamt- index
				BD schädigender Anteil	Grad der Schädigung	Finanzielles Volumen	Punkte	Rechtliche Grundlagen	Techn.-admin. Aufwand	Punkte		
81	Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA)	NFA Programm Schutzwald	182.5	7.5	2.5	7.5	5.8	921.0 Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG), Art. 37	Ge- setz	hoch	0.00	2.9
82	Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA)	NFA Programm Schutzbauten und Gefahregrundlagen	61.7	2.5	2.5	2.5	2.5	921.0 Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG), Art. 36	Ge- setz	hoch	0.00	1.3
83	Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA)	NFA Programm Waldbewirtschaftung	45.1	7.5	7.5	2.5	5.8	921.0 Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG), Art. 38a	Ge- setz	gering/mit- tel	3.33	4.6
85	Forst	Forstliche Investitionskredite	1.3	7.5	7.5	0	5.0	921.0 Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG), Art. 40 & 41	Ge- setz	gering/mit- tel	3.33	4.2
86	Betrieb Forstmaschinen	Rückerstattung Mineralölsteuer	3.2	7.5	2.5	0	3.3	641.61 Mineralölsteuergesetz (MinöStG) 641.611 Mineralölsteuerverordnung (MinöStV)	Ge- setz	gering/mit- tel	3.33	3.3

**Tab. 9: Energieproduktion | Subventionen mit Gesamtindex**

Nr.	Bereich	Bezeichnung	Subvention in Mio. CHF	Teilindex Ökologische Relevanz			Teilindex Reformpotenzial					Gesamt- index
				BD schädigender Anteil)	Grad der Schädigung	Finanzielles Volumen	Punkte	Rechtliche Grundlagen	Techn.-admin. Aufwand	Punkte		
89	Raffinerie	Kostenlose Zuteilung Emissionsrechte	4.4	10	2.5	0	4.2	641.711 Verordnung über die Reduktion der CO2-Emissionen	Verordnung	gering/mittel	10.00	7.1
90	Raffinerie	Rückerstattung Mineralölsteuer	keine Angabe	10	2.5	0	4.2	641.611 Mineralölsteuerverordnung (MinöStV)	Verordnung	gering/mittel	10.00	7.1
91	Raffinerie	Rückerstattung Netzzuschlag	keine Angabe	10	2.5	0	4.2	730.0 Energiegesetz (EnG)	Gesetz	gering/mittel	3.33	3.8
92	Fossil-thermische Kraftwerke	Befreiung CO2-Abgabe für WKK-Anlagen	keine Angabe	10	2.5	0	4.2	641.71 Bundesgesetz über die Reduktion der CO2-Emissionen (CO2-Gesetz), Art 32a und 32b	Gesetz	gering/mittel	3.33	3.8
93	Kleinwasserkraft	<p>Programm Kleinwasserkraft</p> <p>Das Programm Kleinwasserkraft gibt es als solches nicht mehr. Es gibt Projekte im Bereich Kleinwasserkraft, welche durch das Programm EnergieSchweiz unterstützt werden (analog Windenergie).</p>	keine Angabe	10	10	0	6.7	730.0 Energiegesetz (EnG), Art. 10, 11, 13	Gesetz	gering/mittel	3.33	5
94	Kleinwasserkraft	Investitionsbeiträge Kleinwasserkraftwerke	29.0	10	10	2.5	7.5	730.0 Energiegesetz (EnG), Art. 24b.2	Gesetz	gering/mittel	3.33	5.4
97	Kleinwasserkraft	<p>Zu hohe Gestehungskosten bei Berechnung der KEV</p> <p>Die Förderung ist inzwischen bereits ausgelaufen (d.h. bestehende Förderzusagen werden noch erfüllt; aber es werden keine neuen Anlagen mehr aufgenommen).</p>	keine Angabe	10	10	0	6.7	730.03 Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV) Anhang 1.1	Verordnung	hoch	6.67	6.7

Evaluation der Wirkung von Bundessubventionen auf die Biodiversität: Vorstudie zur Auswahl der Vertiefungen

Nr.	Bereich	Bezeichnung	Subvention in Mio. CHF	BD schädigender Anteil)	Grad der Schädigung	Finanzielles Volumen	Punkte	Rechtliche Grundlagen	Techn.-admin. Aufwand	Punkte	Gesamtindex	
98	Kleinwasserkraft	Einspeisevergütungssystem (EVS) Kleinwasserkraft	147.8	10	7.5	7.5	8.3	730.0 Energiegesetz (EnG) 730.01 Energieverordnung (EnV) 730.03 Energieförderungsverordnung (EnFV)	Gesetz	gering/mittel	3.33	5.8
100	Grosswasserkraft	Investitionsbeiträge für Grosswasserkraftwerke	100.0	7.5	2.5	7.5	5.8	730.0 Energiegesetz (EnG), Art. 24 Abs. 1	Gesetz	gering/mittel	3.33	4.6
101	Grosswasserkraft	Marktprämie für Grosswasserkraftwerke	65.4	7.5	2.5	2.5	4.2	730.0 Energiegesetz (EnG), Art. 30	Gesetz	gering/mittel	3.33	3.8
106	Windkraft	Projekte zum Thema Windenergie im Rahmen des Programms EnergieSchweiz	keine Angabe	7.5	2.5	0	3.3	730.0 Energiegesetz (EnG), Art. 10, 11, 13	Gesetz	gering/mittel	3.33	3.3
107	Windkraft	Einspeisevergütungssystem Windkraft	16.4	2.5	7.5	10	6.7	730.0 Energiegesetz (EnG), Art. 19	Gesetz	gering/mittel	3.33	5
108	Windkraft	Mehrkostenfinanzierung Windkraft  Die Förderung ist inzwischen bereits ausgelaufen (d.h. bestehende Förderzusagen werden noch erfüllt; aber es werden keine neuen Anlagen mehr aufgenommen).	0.5	2.5	7.5	10	6.7	730.0 Energiegesetz (EnG), Art. 7 (Fassung vom 26. Juni 1998) und Art. 73 (aktuelle Fassung)	Gesetz	gering/mittel	3.33	5
109	KVA	Investitionsbeiträge KVA	1.0	7.5	2.5	0	3.3	730.0 Energiegesetz (EnG), Art. 27	Gesetz	gering/mittel	3.33	3.3
110	KVA	Ökologischer Mehrwert KVA	keine Angabe	7.5	2.5	0	3.3	730.0 Energiegesetz (EnG), Art. 15	Gesetz	gering/mittel	3.33	3.3
111	KVA	Einbindung KVAs in das EHS	keine Angabe	7.5	2.5	0	3.3	641.711 Verordnung über die Reduktion der CO2-Emissionen (CO2-Verordnung), Anhang 7	Verordnung	gering/mittel	10.00	6.7
112	KVA	Treibhausgaskompensation zugunsten der KVAs	keine Angabe	7.5	2.5	0	3.3	641.711 Verordnung über die Reduktion der CO2-Emissionen (CO2-Verordnung), Art. 90	Verordnung	gering/mittel	10.00	6.7

**Tab. 10: Energiekonsum | Subventionen mit Gesamtindex**

Nr.	Bereich	Bezeichnung	Subvention in Mio. CHF	Teilindex Ökologische Relevanz				Teilindex Reformpotenzial				Gesamt- index
				BD schädiger An- teil	Grad der Schädi- gung	Finanzi- elles Volu- men	Punkte	Rechtliche Grundlagen	Techn.-ad- min. Auf- wand	Punkte		
115	Emissions- handel	CO <sub>2</sub> -Abgabebefreiung durch Einbinden ins EHS	399.7	10	2.5	7.5	6.7	641.71 Bundesgesetz über die Reduktion der CO <sub>2</sub> -Emissionen (CO <sub>2</sub> -Gesetz), Art. 15-17	Gesetz	gering/mit- tel	3.33	5
116	Emissions- handel	Kostenlose Zuteilung Emissionsrechte	37.6	10	2.5	2.5	5.0	641.711 Verordnung über die Reduktion der CO <sub>2</sub> -Emissionen (CO <sub>2</sub> -Verordnung), Art. 46	Ver- ord- nung	gering/mit- tel	10.00	7.5
117	Energieinten- sive Unter- nehmen	Rückerstattung Netzzu- schlag	60.8	10	2.5	2.5	5.0	730.0 Energiegesetz (EnG), Art. 39	Gesetz	gering/mit- tel	3.33	4.2
118	Strommarkt	Strommarktliberalisie- rung für Grosskunden; EUV	keine An- gabe	7.5	2.5	0	3.3	734.71 Stromversorgungsverord- nung (StromVV), Art. 11	Ver- ord- nung	gering/mit- tel	10.00	6.7
119	Energieinten- sive Unter- nehmen	CO <sub>2</sub> -Abgabebefreiung ohne Einbindung in das EHS	145.0	7.5	0	7.5	5.0	641.71 Bundesgesetz über die Reduktion der CO <sub>2</sub> -Emissionen (CO <sub>2</sub> -Gesetz), Art. 31	Gesetz	gering/mit- tel	3.33	4.2

**Tab. 11: Siedlung | Subventionen mit Gesamtindex**

Nr.	Bereich	Bezeichnung	Subvention in Mio. CHF	Teilindex Ökologische Relevanz				Teilindex Reformpotenzial				Gesamt- index
				BD schädiger Anteil	Grad der Schädigung	Finanzielles Volumen	Punkte	Rechtliche Grundlagen	Techn.-admin. Aufwand	Punkte		
120	Baulanderschliessung	Vergünstigte Kausalabgaben - Beiträge zur Erschliessung neuer oder bestehender Grundstücke	keine Angabe	7.5	7.5	0	5.0	843 Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG) Art. 6	Gesetz	gering/mittel	3.33	4.2
122	Interkantonaler Lastenausgleich	Geografisch-topografischer Indikator: Abgeltung für hoch gelegene und kleine Siedlungen	180.0	2.5	0	7.5	3.3	613.21 Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV) Art. 29 d) + Anhang 10	Verordnung	gering/mittel	10.00	6.7
127	NRP	Steuerliche Erleichterung im Rahmen der NRP	333.3 <sup>44</sup>	7.5	2.5	7.5	5.8	901.0 Bundesgesetz über Regionalpolitik Art. 12, Art. 19	Gesetz	gering/mittel	3.33	4.6
128	Bürgschaften für Industrie/Gewerbe	Gewerbliche Bürgschaftsgenossenschaften: Bürgschaftsbestand mit Flächenrelevanz	5.9	7.5	2.5	0	3.3	951.251 Verordnung über die Finanzhilfen an Bürgschaftsorganisationen für KMU	Verordnung	gering/mittel	10.00	6.7
129	NRP	Darlehen für Infrastrukturvorhaben im Rahmen der NRP	keine Angabe	7.5	2.5	0	3.3	901.0 Bundesgesetz über Regionalpolitik	Gesetz	gering/mittel	3.33	3.3
130	Mehrwertsteuer	Mehrwertsteuerbefreiung für Immobilienkauf/Mieten	keine Angabe	7.5	2.5	0	3.3	641.20 Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG), Art. 21 Abs. 2 Bst. 21	Gesetz	gering/mittel	3.33	3.3
131	Eigenmietwert	Bemessung des Eigenmietwertes unter dem Marktwert der Steuerobjekte	829.0	7.5	2.5	10	6.7	642.11 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer Art. 21 Abs. 2 (DBG), Eigenmietwert kantonal festgelegt	Gesetz	gering/mittel	3.33	5

<sup>44</sup> Die Subventionssumme wurde auf den Hinweis des SECO gemäss den [aktuellsten Zahlen](#) für das Jahr 2017 übernommen. Mit den neu erlassenen Verfügungen ab 2016 kommt es im 2017 nur noch zu einem Ausfall von knapp 3 Mio. CHF, hier werden jedoch weiterhin das Total der entgangenen Steuern (neue und Bestandsverfügungen) für das Jahr 2017 aufgeführt.

134	Hypothekarzinsen	Abzug Hypothekarzinsen	keine Angabe	7.5	7.5	0	5.0	642.11 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 33 Abs. 1	Gesetz	gering/mittel	3.33	4.2
145	Gebäudeprogramm	Beiträge für Wärmedämmung und Sanierung von Gebäudehüllen	124.0	2.5	2.5	7.5	4.2	641.71 Bundesgesetz über die Reduktion der CO2-Emissionen, Art. 34 730.0 Energiegesetz (EnG), Art. 34	Gesetz	gering/mittel	3.33	3.8

**Tab. 12: Tourismus | Subventionen mit Gesamtindex**

Nr.	Bereich	Bezeichnung	Subvention in Mio. CHF	Teilindex Ökologische Relevanz				Teilindex Reformpotenzial				Gesamtindex
				BD schädiger Anteil	Grad der Schädigung	Finanzielles Volumen	Punkte	Rechtliche Grundlagen	Techn.-admin. Aufwand	Punkte		
148	Regional- und Raumordnungspolitik	Neue Regionalpolitik (NRP)	33.6	7.5	7.5	2.5	5.8	901.0 Bundesgesetz über Regionalpolitik, Art. 2 a	Gesetz	gering/mittel	3.33	4.6
149	Förderung von Innovation, Zusammenarbeit und Wissenstransfer im Tourismus (Innotour)	Innotour	6.6	7.5	2.5	0	3.3	935.22 Bundesgesetz über die Förderung von Innovation, Zusammenarbeit und Wissensaufbau im Tourismus	Gesetz	gering/mittel	3.33	3.3
150	Beherbergungswirtschaft	Kredit für die Beherbergungswirtschaft	3.9	7.5	7.5	0	5.0	935.12 Bundesgesetz über die Förderung der Beherbergungswirtschaft 935.121 Verordnung über die Förderung der Beherbergungswirtschaft	Gesetz	gering/mittel	3.33	4.2
151	Beherbergungswirtschaft	Reduzierter Mehrwertsteuersatz für Beherbergungsleistungen	200.0	7.5	2.5	7.5	5.8	641.20 Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG), Art. 25 Abs. 4	Gesetz	gering/mittel	3.33	4.6

Evaluation der Wirkung von Bundessubventionen auf die Biodiversität: Vorstudie zur Auswahl der Vertiefungen

<b>152</b>	Tourismus Vermarktung	Nationale und kantonale Tourismus-Marketingorganisation	52.1	7.5	2.5	2.5	4.2	935.21 Bundesgesetz über Schweiz Tourismus	Gesetz	gering/mittel	3.33	3.8
<b>154</b>	Pistenfahrzeuge	Rückerstattung Mineralölsteuer für Pistenfahrzeuge	8.9	10	2.5	0	4.2	641.61 Mineralölsteuergesetz (MinöStG), Art. 18	Gesetz	gering/mittel	3.33	3.8
<b>155</b>	Sportförderung	Beiträge für Sportgrossanlässe und tourismusrelevante Sportinfrastruktur	1.2	7.5	2.5	0	3.3	415.0 Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (SpoFöG)	Gesetz	gering/mittel	3.33	3.3
<b>156</b>	Spielbanken	Reduktion Abgabesatz für Spielbanken	0.9	7.5	0	0	2.5	935.52 Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken (SBG), Art. 42	Gesetz	gering/mittel	3.33	2.9

**Tab. 13: Wasserbau und Obstverwertungsbeiträge | Subventionen mit Gesamtindex**

Nr.	Bereich	Bezeichnung	Subvention in Mio. CHF	Teilindex Ökologische Relevanz			Teilindex Reformpotenzial				Gesamt- index	
				BD schädi- gender An- teil	Grad der Schädi- gung	Finanzi- elles Volu- men	Punkte	Rechtliche Grundlagen	Techn.-ad- min. Auf- wand	Punkte		
161	Hochwasser- schutz	Bundesbeiträge Hoch- wasserschutz	108.8	2.5 <sup>45</sup>	0 <sup>46</sup>	7.5	3.3	721.100 Bundesgesetz über den Wasser- bau	Gesetz	gering/mit- tel	3.33	3.3
171	Beihilfen Pflanzenbau	Obstverwertungsbei- träge	1.8	7.5	2.5	0	3.3	916.131.11 Verordnung über Massnahmen zur Verwertung von Obst (Obstverordnung)	Ver- ord- nung	gering/mit- tel	10.00	6.7

<sup>45</sup> Das BAFU schätzt den BD-schädigenden Anteil als höchstens «je nach Umsetzung» ein, da sich der heutige Hochwasserschutz auf einer Verbesserung der ökologischen Funktion abstützt.

<sup>46</sup> Das BAFU sieht auch den Grad der Schädigung als «unklar» da in der Regel durch Hochwasserschutz eine Verbesserung der ökologischen Funktion erzielt wird.